



## N i e d e r s c h r i f t

über die 34. Sitzung des GEMEINDERATES, am Dienstag, 16. Dezember 2014, um 17.00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal

- Vorsitz: Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch
- anwesend: Vizebürgermeister Werner Nuding  
Vizebürgermeister Gerhard Mimm  
Stadträtin Sabine Kolbitsch  
Stadtrat Johann Tusch  
Stadtrat Ernst Eppensteiner  
Stadträtin Dr. Mag. Christina Haslwanter  
Gemeinderat Mag. Ing. Norbert Blaha  
Gemeinderat Mag. Rainer Hörmann  
Gemeinderat Wolfgang Willburger  
Gemeinderat Dr. Werner Schiffner (ab einschl. TOP 3.)  
Gemeinderätin Julia Schmid  
Gemeinderätin Irmgard Wolf  
Gemeinderat Günther Zechberger  
Gemeinderätin Claudia Weiler  
Gemeinderätin Maria Meister  
Gemeinderätin Barbara Schramm-Skoficz  
Gemeinderat Peter Teyml  
Gemeinderat Karl-Ludwig Faserl  
Gemeinderat Martin Norz  
GR-Ersatzmitglied Isabella Steffan-Vedlin  
GR-Ersatzmitglied Günter Vettori (TOP 1. und 2.)
- entschuldigt: Gemeinderat Walter Vedlin
- Protokoll-  
unterfertiger: StR Johann Tusch  
GR Peter Teyml
- Schriftführer: Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp
- Beigezogen: DI Friedrich Rauch (PLANALP Ziviltechniker GmbH) (TO-Punkte  
Raumordnung)

Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Eingangs zur Tagesordnung erheben sich alle Anwesenden zu einer Gedenkminute für den kürzlich verstorbenen ehemaligen Vizebürgermeister Fred Hafner. Weiters spricht die Bürgermeisterin Herrn Vbgm. Mimm das Beileid zum Tod seines Bruders aus.

StR Tusch berichtet über die im Vorraum zur Stadtamtsdirektion aufgestellte Weihnachtsskrippe, die nach Wunsch des Krippenbauvereines, der sich aufgelöst hat, der Öffentlichkeit zur Besichtigung zur Verfügung stehe.

Als Protokollunterfertiger dieser Niederschrift werden StR Tusch und GR Teyml namhaft gemacht.

Bgm. Dr. Posch stellt den **Dringlichkeitsantrag, anstelle von DI Bernhard Schrötter Herrn Ing. Peter Angerer als Ersatzmitglied im Sachverständigenbeirat nach dem SOG zu nominieren**. Die Dringlichkeit wird damit begründet, dass DI Bernhard Schrötter aufgrund seines Ausscheidens aus dem städtischen Dienst auf seine Bestellung als Ersatzmitglied verzichtet hat. Bis zur nächsten Gemeinderatssitzung im Feber seien Sitzungen des Sachverständigenbeirates anberaumt, die ordnungsgemäße Vertretung der Stadtgemeinde Hall in Tirol in diesem Gremium solle gewährleistet sein.

**Beschluss:** Die Dringlichkeit wird einstimmig zuerkannt. Weiters wird einstimmig beschlossen, dass anstelle des gemäß Beschlusses des Gemeinderates vom 29.10.2013 bestellten Ersatzmitgliedes im Sachverständigenbeirat nach dem SOG, DI Bernhard Schrötter, nunmehr Ing. Peter Angerer der Landesregierung gegenüber als Ersatzmitglied namhaft gemacht wird.

### **T a g e s o r d n u n g**

1. Niederschrift vom 11.11.2014
2. Sonderrücklage Gymnasium
3. Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.07.2014 über den Auflagebeschluss der Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend Gste 145/1 (neugeformt), 145/3 (neugebildet), 144 und .348, alle KG Hall, Fassergasse (Nr. 6/2014)
4. Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend Gste 145/1 (neugeformt), 145/3 (neugebildet), 144 und .348, alle KG Hall, Fassergasse (Nr. 1)
5. Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.07.2014 über den Auflagebeschluss der Neuerlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes betreffend Gste 145/1 (neugeformt), 145/3 (neugebildet), 144 und .348, alle KG Hall, Fassergasse (Nr. 9/2014)

6. Neuerlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes betreffend Gste 145/1 (neugeformt), 145/3 (neugebildet), 144 und .348, alle KG Hall, Fassergasse (Nr. 9/2014)
7. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend Änderung des Anhangs B des Verordnungstextes hinsichtlich Streichung Index M5 und Einfügung Index W8
8. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend Gste 832/3, 832/5, 1149, 1148, 830/2, 830/9, .590/1, .590/2, .1077, .1291 und Teilfläche Gst 1111/1, alle KG Hall, Alte Landstraße (NR. 3/2014)
9. Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend Gst 832/3 und Teilfläche Gst 1111/1, alle KG Hall, Alte Landstraße (Nr. 2)
10. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend Teilflächen der Gste 893/2 und 912, beide KG Hall, Alte Landstraße (Nr. 4/2014)
11. Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend TEILFLÄCHEN Gste 893/2 und 912, beide KG Hall, Alte Landstraße (Nr. 3)
12. Neuerlassung des Bebauungsplanes betreffend Gst 516/1 sowie Teilflächen der Gste 514/1, 511/1, 518, 1106/3 und 1106/1, alle KG Hall, Weißenbachgraben/ Salzburger Straße (Nr. 14/2014)
13. Vereinbarung betreffend Abtretung / Übernahme der Homepage
14. Verlängerung der Ladenöffnungszeiten bis 24:00 Uhr am 30.04.2015 („711 Jahre Haller Altstadt“)
15. Verlängerung der Ladenöffnungszeiten bis 24:00 Uhr am 23.10.2015 („Haller Nightseeing“)
16. Verankerung der Einschleifregelung in den Förderrichtlinien
17. Stadtzeitung – Bericht Überprüfungsausschuss, Redaktionsstatut und Vertrag
18. Sonderrücklage Kinderbetreuungseinrichtungen Glashüttenweg – Auflösung und Mittelverwendung
19. Nachtragskredit Unesco – Antrag der Gemeinderatsfraktion „Für Hall“ vom 30.9.2014
20. Hundesteuerordnung – Änderung und Neuerlassung
21. Friedhofsordnung – Änderung des § 18a (Urnensäulenanlage)
22. Haushaltsplan für das Jahr 2015
23. Mittelfreigaben
24. Nachtragskredite
25. Auftragsvergaben
26. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH
27. Personalangelegenheiten
28. Anträge, Anfragen, Allfälliges

### **1. Niederschrift vom 11.11.2014**

Die Behandlung der Niederschrift vom 11.11.2014 erfolgt in der nächsten Gemeinderatssitzung.

## 2. Sonderrücklage Gymnasium

Von den per 01.01.2015 vorhandenen Mitteln in der Gesamthöhe von € 597.310,32 werden € 288.200,00 für Raten zur Rückzahlung von Kapitalmarktdarlehen im Rahmen der Mietzahlungen für das Haller Franziskanergymnasium im Jahr 2015 verwendet.

Dazu wird das erste der zwei dafür vorhandenen Kapitalsparbücher (€ 300.000,- gebunden bis 4.1.2015) aufgelöst. Der sich nach Abzug des notwendigen Finanzierungsbetrages von € 288.200,- ergebende Restbetrag in Höhe von € 11.800,- wird dem Kapitalsparbuch Nr. 2 zugeführt.

Sparbuch	Betrag	Laufzeit	Verwendung
Nr. 1	€ 300.000,00	bis 4.1.2015	Auflösung per 04.01.2015 zur Ratenrückzahlung für 2015
Nr. 2	€ 297.310,32	bis 31.12.2015	Auflösung per 01.01.2016 zur Ratenrückzahlung für 2016
	€ 11.800,00	Zuführung Restbetrag aus Kapitalsparbuch Nr. 1	
	€ 309.110,32	neuer Stand	

Von diesem für 2015 vorgesehenen Betrag von € 288.200,00 wird ein Viertel (€ 72.050,00) zu Beginn des Jahres 2015 der „Allgemeinen Rücklage“ zugeführt und davon das erste Quartal 2015 zweckgebunden (*Raten zur Rückzahlung von Kapitalmarktdarlehen*) für das Haller Franziskanergymnasium bedient.

Die restlichen drei Viertel (€ 216.150,00) werden mit jeweils € 72.050,00 bei der Raiffeisen-Regionalbank Hall in Tirol als Einlage auf 3 Sparbüchern mit einem Fixzins von 0,45% p.a. für 3 Monate, 0,55% p.a. für 6 Monate und 0,625% p.a. für 9 Monate angelegt.

Die Sparbücher werden jeweils quartalsmäßig der Allgemeinen Rücklage zur entsprechenden Finanzierung des Haller Franziskanergymnasiums zugeführt.

Von Seiten der Finanzverwaltung wurden Banken zur Abgabe von Angeboten eingeladen. Als Bestbieter konnte die „Raiffeisen Regionalbank Hall in Tirol eGen.“ ermittelt werden.

**Der Antrag, die Kapitalsparbücher - wie oben beschrieben - aufzulösen, die Mittel zu veranlagen bzw. zu verwenden und hierfür bei der Raiffeisen Regionalbank Hall in Tirol eGen. die drei erwähnten Sparbücher zu eröffnen, wird einstimmig angenommen.**

### **3. Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.07.2014 über den Auflagebeschluss der Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend Gste 145/1 (neugeformt), 145/3 (neugebildet), 144 und .348, alle KG Hall, Fassergasse (Nr. 6/2014)**

Da die Stadtgemeinde Hall in Tirol mit 01.12.2014 in den elektronischen Flächenwidmungsplan übernommen wurde und das gegenständliche Verfahren bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen wurde, muss dieses aufgehoben werden und vollständig im System des elektronischen Flächenwidmungsplanes wiederholt werden.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 25.11.2014 mit der gegenständlichen Angelegenheit und befürwortete die beantragte Aufhebung einstimmig.

DI Rauch erläutert die notwendige Aufhebung und Neuerlassung aufgrund des eingeführten elektronischen Flächenwidmungsplanes. Das Aussehen der Unterlage habe sich nur geringfügig, aufgrund der digital vorliegenden Daten, geändert. Hinsichtlich des Sachverhaltes sei keine Änderung erfolgt. Es sei sodann erforderlich, die Auflage neuerlich durchzuführen.

Bgm. Dr. Posch bemerkt, dass aufgrund der Tatsache, dass sich am Sachverhalt nichts geändert habe, hinsichtlich allfälliger Wortmeldungen allgemein ein Verweis auf die bisher in dieser Raumordnungsangelegenheit im Gemeinderat getätigten Wortmeldungen erfolgen könnte, was vom Gemeinderat einhellig mitgetragen wird.

StR Dr. Haslwanger ersucht, dass Gemeindeglieder über die Stadtzeitung über die Möglichkeit einer neuerlichen Stellungnahme aufmerksam gemacht werden. Bgm. Dr. Posch wird dies veranlassen.

#### **Antrag:**

**Der Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 08.07.2014 betreffend den von der Firma PLAN ALP, Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf Nr. 6/2014 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke 145/1 (neugeformt), 145/3 (neugebildet), 144 und .348, alle KG Hall, wird aufgehoben.**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

#### **4. Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend Gste 145/1 (neugeformt), 145/3 (neugebildet), 144 und .348, alle KG Hall, Fassergasse (Nr. 1)**

Es ist beabsichtigt, auf dem neu geformten Grundstück 145/1 eine Wohnanlage mit insgesamt 46 Wohneinheiten in zwei Baukörpern mit jeweils 4 oberirdischen Geschossen und einer gemeinsamen Tiefgarage zu errichten.

Zur künftigen verkehrsmäßigen Erschließung der nördlich angrenzenden Grundstücke ist entlang der westlichen Grenze des derzeitigen Grundstückes 145/1 eine 7,5 m breite Straße vorgesehen. Diese Straße wird auf dem neu gebildeten Grundstück 145/3 situiert. Die erforderliche Grundteilung des Grundstückes 145/1 in das neu geformte Grundstück 145/1 und das neu gebildete Grundstück 145/3 wird erst nach Rechtskraft der Raumordnungsverfahren durchgeführt.

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Nr. 2/2014, welche in der Gemeinderatsitzung vom 08.07.2014 zur Auflage beschossen wurde, stellt die raumordnungsrechtliche Voraussetzung für die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes dar.

Um die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung von Bauplätzen, d.h. einheitliche Widmungen, zu gewährleisten, ist gegenständliche Umwidmung notwendig:

- Umwidmung einer Teilfläche des Gst 145/1 (neu geformt) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011
- Umwidmung einer Teilfläche des Gst 145/1 (neu geformt) von allgemeinem Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 und 6 TROG 2011 in Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011
- Umwidmung der Gste 144 und .348, beide KG Hall, von allgemeinem Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 und 6 TROG 2011 in Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011
- Ersichtlichmachung einer geplanten Verkehrsfläche der Gemeinde auf Gst 145/3 (neu gebildet), KG Hall.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 25.11.2014 mit der gegenständlichen Angelegenheit und befürwortete mehrheitlich die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

#### **Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den vom Büro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke Gste 145/1 (neu geformt), 145/3 (neu gebildet), 144 und .348, alle KG Hall, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Diskussion: Es wird entsprechend dem vorangegangenen Punkt 3. der Tagesordnung auf die bereits getätigten Wortmeldungen in früheren Sitzungen des Gemeinderates verwiesen.

**Der Antrag wird mit 15 : 6 Gegenstimmen angenommen.**

**5. Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.07.2014 über den Auflagebeschluss der Neuerlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes betreffend Gste 145/1 (neugeformt), 145/3 (neugebildet), 144 und .348, alle KG Hall, Fassergasse (Nr. 9/2014)**

Da die Stadtgemeinde Hall in Tirol mit 01.12.2014 in den elektronischen Flächenwidmungsplan übernommen wurde und die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2014, welche Voraussetzung für gegenständliches Bebauungsplanverfahren ist, bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen wurde, muss sowohl das Flächenwidmungsverfahren als auch das Bebauungsplanverfahren aufgehoben und wiederholt werden.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 25.11.2014 mit der gegenständlichen Angelegenheit und befürwortete die Aufhebung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes.

**Antrag:**

**Der Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 08.07.2014 betreffend den von der Firma PLAN ALP, Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Auflage des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 9/2014 im Bereich der Grundstücke 145/1 (neugeformt), 145/3 (neugebildet), 144 und .348, alle KG Hall, wird aufgehoben.**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**6. Neuerlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes betreffend Gste 145/1 (neugeformt), 145/3 (neugebildet), 144 und .348, alle KG Hall, Fassergasse (Nr. 9/2014)**

Es ist beabsichtigt, auf dem neu geformten Grundstück 145/1 eine Wohnanlage mit insgesamt 46 Wohneinheiten in zwei Baukörpern mit jeweils 4 oberirdischen Geschoßen und einer gemeinsamen Tiefgarage zu errichten. Um einen klaren rechtlichen Rahmen für die geplante Bebauung zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan erstellt.

Zur künftigen verkehrsmäßigen Erschließung der nördlich angrenzenden Grundstücke ist entlang der westlichen Grenze des derzeitigen Grundstückes 145/1 eine 7,5 m breite Straße vorgesehen. Diese Straße wird auf dem neu gebildeten Grundstück 145/3 situ-

iert. Die erforderliche Grundteilung des Grundstückes 145/1 in das neu geformte Grundstück 145/1 und das neu gebildete Grundstück 145/3 wird erst nach Rechtskraft der Raumordnungsverfahren durchgeführt.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 25.11.2014 mit der gegenständlichen Angelegenheit und befürwortete mehrheitlich die Auflage des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes.

Diskussion: Es wird entsprechend dem vorangegangenen Punkt 3. der Tagesordnung auf die bereits getätigten Wortmeldungen in früheren Sitzungen des Gemeinderates verwiesen.

**Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den vom Büro PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 9/2014 im Bereich der Gste 145/1 (neugeformt), 145/3 (neugebildet), 144 und .348, alle KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).**

**Der Antrag wird mit 15 : 6 (Gegenstimmen) angenommen.**

**7. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend Änderung des Anhangs B des Verordnungstextes hinsichtlich Streichung Index M5 und Einfügung Index W8**

Mit Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 03.12.2013 wurde die Festlegung des örtlichen Raumordnungskonzeptes aus dem Jahr 2000 zur Gp 832/3, (Ausweisung als „FE“ – Freihalteflächen – Erholungsräume“), KG Hall, als gesetzwidrig aufgehoben. Die aktuelle Festlegung des Raumordnungskonzeptes 2010 beinhaltet eine ähnliche Festlegung. Im Falle eines Rechtsverfahrens ist daher eine Aufhebung auch der im ÖRK 2010 für den ggst. Bereich getroffenen Festlegungen zu erwarten.

Im selben Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 03.12.2013 wurde die Festlegung des Flächenwidmungsplanes für die Gp 832/3 aus dem Jahr 2001 (Ausweisung als „SGr“ – Sonderflächen – Grünanlage) als gesetzwidrig aufgehoben. Die aktuelle Festlegung des Flächenwidmungsplanes 2013 beinhaltet unverändert die Festlegung des Flächenwidmungsplanes 2001, sodass im Falle eines Rechtsverfahrens auch eine Aufhebung der im Flächenwidmungsplan 2013 für ggst. Gp getroffenen Festlegungen zu erwarten ist.

Aufgrund der vom VfGH festgestellten Gesetzwidrigkeiten betreffend Gst 832/2, KG Hall, ist daher beabsichtigt, die bestehende Widmung als Sonderfläche aufzuheben und eine Widmung als gemischtes Wohngebiet festzulegen. Der Grundeigentümer hat bereits

seit längerem die Aufhebung der bestehenden Sonderflächenwidmung und die Wiederherstellung der früher bestandenen Baulandwidmung (allgemeines Mischgebiet) beantragt. Dies erfordert jedoch auch eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Der gegenständliche Bereich ist aufgrund der Sammelstraßenfunktion der Achse Alte Landstraße- Fassergasse und der Nähe zu gewerblichen Nutzungen für eine gemischte Nutzungsstruktur aus Wohngebäuden und wohnverträglichen Nutzungen, insbesondere Dienstleitungen, geeignet.

Da diese Entwicklungsvorgabe von keinem der bisher in Anhang B (Zählerliste baulicher Entwicklungsbereiche) verwendeten Indices exakt abgebildet wird, sollen ein neuer Index W8 definiert und im Anhang B entsprechen ergänzt werden.

Aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes ist der Index W5 mit dem Wortlaut: *„Gewerblicher Nutzungsbestand (Tischlerei Steiner) im Umfeld angrenzender Wohnnutzungen. Zur nachhaltigen Sicherung des Betriebes sind geringfügige Erweiterungen in die nördlich anschließende Freifläche zulässig. Die Errichtung von Wohnflächen im bestehenden Freibereich der Gp. 832/3 sind dabei bei Durchführung erforderlicher Maßnahmen zur Reduktion der betrieblichen Emissionen bzw. zur Entschärfung der Nutzungskonflikte im Rahmen des Tischlereibetriebes im Ausmaß bis zur Hälfte der Fläche der Gp. 832/3 zulässig. Im Bereich der Wohnnutzung sind für den Bedarf des umgebenden Siedlungsbereichs ausreichende Grün- und Spielflächen zu sichern“* aufzuheben.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol in Anhang B des Verordnungstextes vor:

- Der Index M5 wird gestrichen
- Der Index W8 wird eingefügt. Der Wortlaut des Index W8 in Anhang B lautet: *Gemischte Nutzungsstruktur aus Wohngebäuden und wohnverträglichen gewerblichen Nutzungen insbesondere Dienstleistungsbetrieben. Im Zuge der Flächenwidmung sind vorzugsweise Widmungen als gemischtes Wohngebiet vorzunehmen.*

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 25.11.2014 mit der gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und befürwortete diesen Antrag.

#### **Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den vom Büro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol betreffend Änderung des Anhangs B des Verordnungstextes hinsichtlich Streichung Index M5 und Einfügung Index W8 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Diskussion und Beschlussfassung erfolgen aufgrund des inhaltlichen Zusammenhanges der Tagesordnungspunkte 7. bis 11. im Anschluss an die Präsentation des Tagesordnungspunktes 11.

## **8. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend Gste 832/3, 832/5, 1149, 1148, 830/2, 830/9, .590/1, .590/2, .1077, .1291 und Teilfläche Gst 1111/1, alle KG Hall, Alte Landstraße (NR. 3/2014)**

Mit Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 03.12.2013 wurde die Festlegung des örtlichen Raumordnungskonzeptes aus dem Jahr 2000 zur Gp 832/3, (Ausweisung als „FE“ – Freihalteflächen – Erholungsräume“), KG Hall, als gesetzwidrig aufgehoben. Die aktuelle Festlegung des Raumordnungskonzeptes 2010 beinhaltet eine ähnliche Festlegung. Im Falle eines Rechtsverfahrens ist daher eine Aufhebung auch der im ÖRK 2010 für den ggst. Bereich getroffenen Festlegungen zu erwarten.

Im selben Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 03.12.2013 wurde die Festlegung des Flächenwidmungsplanes für die Gp 832/3 aus dem Jahr 2001 (Ausweisung als „SGr“ – Sonderflächen – Grünanlage) als gesetzwidrig aufgehoben. Die aktuelle Festlegung des Flächenwidmungsplanes 2013 beinhaltet unverändert die Festlegung des Flächenwidmungsplanes 2001, sodass im Falle eines Rechtsverfahrens auch eine Aufhebung der im Flächenwidmungsplan 2013 für ggst. Gp getroffenen Festlegungen zu erwarten ist.

Aufgrund der vom VfGH festgestellten Gesetzwidrigkeiten betreffend Gst 832/2, KG Hall, ist daher beabsichtigt, die bestehende Widmung als Sonderfläche aufzuheben und eine Widmung als gemischtes Wohngebiet festzulegen. Der Grundeigentümer hat bereits seit längerem die Aufhebung der bestehenden Sonderflächenwidmung und die Wiederherstellung der früher bestandenen Baulandwidmung (allgemeines Mischgebiet) beantragt. Dies erfordert jedoch auch eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Eine Überprüfung bzgl. der Übereinstimmung der beantragten Baulandwidmung mit den Zielen der örtlichen Raumordnung ergibt folgende Ergebnisse:

- Eine Baulandwidmung und Bebauung der ggst. Grundparzelle für Wohnzwecke stellt eine innerörtliche Verdichtung dar und leistet einen Beitrag zu einem kompakten Siedlungskörper (vgl. § 27 Abs. 2 lit. a TROG).
- Die Widmung als gemischtes Wohngebiet leistet einen Beitrag zur Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Bevölkerung. Für den Zentralraum um Innsbruck ist lt. Bevölkerungsprognose der österreichischen Raumordnungskonferenz ein deutliches Bevölkerungswachstum zu erwarten, sodass die ggst. Widmung einen Beitrag zur Deckung dieses Bedarfes leistet (vgl. § 27 Abs. 2 lit. a TROG).
- Die Gp 832/3 grenzt (mit Ausnahme des schmalen Gießens) im Süden direkt an als Wohngebiet gewidmete und großteils mit Wohngebäuden bebaute Fläche an. Wesentliche Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten. Es besteht zwar auf der südlich gelegenen Grundparzelle noch ein Tischlereibetrieb, der jedoch unabhängig von einer Wohnbebauung auf dem nördlichen angrenzenden Areal Maßnahmen zur Reduktion der Emissionen treffen muss und für den wesentliche Erweiterungen aufgrund der bestehenden Widmung (Wohngebiet) nicht möglich sind (vgl. § 27 Abs. 2 lit. c TROG).
- Die Gp 832/3 grenzt zweiseitig an öffentliche Straßen und ist daher verkehrstechnisch gut erschlossen. Das Stadtzentrum von Hall sowie wichtige zentralörtliche Einrichtungen sind zu Fuß und mit dem Fahrrad gut erreichbar (vgl. § 27 Abs. 2 lit. e TROG).
- Bei der Gp 832/3 handelt es sich um eine isoliert von zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen gelegene Fläche, für die keine besondere Eignung für die Landwirtschaft gegeben ist. Es besteht daher kein Widerspruch zur diesbezüglichen Zielsetzung der örtlichen Raumordnung (vgl. § 27 Abs. 2 lit. h TROG).

- Es werden keine ökologisch oder landschaftlich wertvollen Flächen in Anspruch genommen (vgl. § 27 Abs. 2 lit. i TROG).
- Die derzeit als Sonderfläche Grünanlage gewidmete Gp 832/3 ist aufgrund ihrer Lage zwar grundsätzlich für die derzeit festgelegte Nutzung geeignet, allerdings grenzt die Fläche beidseits an öffentliche Verkehrsflächen an und weist auch im Ostteil einen wenig geeigneten Zuschnitt (schmales Dreieck) auf. Dazu kommt, dass gemäß dem bestehenden örtlichen Raumordnungskonzept eine Bereitstellung von Teilflächen für die Erweiterung des südlich angrenzenden Betriebes und für eine Wohnbebauung im Umfang von ca. der Hälfte der bestehenden Fläche für zulässig erklärt wird. Im Rahmen der ggst. Beurteilung erfolgte eine aktuelle Prüfung und Beurteilung der Ausstattung der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit Spiel- und Grünflächen (vgl. Schreiben vom 09.04.2014 von DI Rauch). Ergebnisse dieser Beurteilung sind, dass im ggst. Bereich aufgrund der umliegenden Bebauung und der Einwohnerwerte ein Bedarf von ca. 4.500 m<sup>2</sup> Spiel- und Grünflächen (Spielflächen für Kinder über 6 Jahren und Jugendliche, wohngebietsbezogene Grünanlagen und Parks) besteht. Die Gp 832/3 mit 3.626 m<sup>2</sup> wäre daher grundsätzlich für die Deckung dieses Bedarfes erforderlich. Sofern eine geeignete Ersatzfläche für die erforderliche Spiel- und Grünflächenversorgung der Bevölkerung im Umfeld ausgewiesen werden kann, ist daher eine anderweitige und vom Grundeigentümer beantragte Nutzung der Gp 832/3 raumordnungsfachlich durchaus sinnvoll und vertretbar (vgl. § 27 Abs. 2 lit. k TROG).

Unter der Voraussetzung der Ausweisung einer geeigneten Ersatzfläche bestehen daher keine raumplanungsfachlichen Einwände gegen eine Baulandwidmung der Gp 832/3.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Im Bereich der Grundstücke 832/3, 832/5, 1149, 1148, 830/2, 830/9, .590/1, .590/2, .1077, .1291 und der Teilfläche des Gst 1111/1, alle KG Hall, wird der Entwicklungssignatur W8 zugeordnet.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 25.11.2014 mit gegenständlicher Angelegenheit und befürwortete die Auflage der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

**Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den vom Büro PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke 832/3, 832/5, 1149, 1148, 830/2, 830/9, .590/1, .590/2, .1077, .1291 und der Teilfläche des Gst 1111/1, alle KG Hall, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Diskussion und Beschlussfassung erfolgen aufgrund des inhaltlichen Zusammenhanges der Tagesordnungspunkte 7. bis 11. im Anschluss an die Präsentation des Tagesordnungspunktes 11.

## **9. Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend Gst 832/3 und Teilfläche Gst 1111/1, alle KG Hall, Alte Landstraße (Nr. 2)**

Mit Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 03.12.2013 wurde die Festlegung des örtlichen Raumordnungskonzeptes aus dem Jahr 2000 zur Gp 832/3, (Ausweisung als „FE“ – Freihalteflächen – Erholungsräume“), KG Hall, als gesetzwidrig aufgehoben. Die aktuelle Festlegung des Raumordnungskonzeptes 2010 beinhaltet eine ähnliche Festlegung. Im Falle eines Rechtsverfahrens ist daher eine Aufhebung auch der im ÖRK 2010 für den ggst. Bereich getroffenen Festlegungen zu erwarten.

Im selben Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 03.12.2013 wurde die Festlegung des Flächenwidmungsplanes für die Gp 832/3 aus dem Jahr 2001 (Ausweisung als „SGr“ – Sonderflächen – Grünanlage) als gesetzwidrig aufgehoben. Die aktuelle Festlegung des Flächenwidmungsplanes 2013 beinhaltet unverändert die Festlegung des Flächenwidmungsplanes 2001, sodass im Falle eines Rechtsverfahrens auch eine Aufhebung der im Flächenwidmungsplan 2013 für ggst. Gp getroffenen Festlegungen zu erwarten ist.

Aufgrund der vom VfGH festgestellten Gesetzwidrigkeiten betreffend Gst 832/2, KG Hall, ist daher beabsichtigt, die bestehende Widmung als Sonderfläche aufzuheben und eine Widmung als gemischtes Wohngebiet festzulegen. Der Grundeigentümer hat bereits seit längerem die Aufhebung der bestehenden Sonderflächenwidmung und die Wiederherstellung der früher bestandenen Baulandwidmung (allgemeines Mischgebiet) beantragt. Dies erfordert jedoch auch eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Eine Überprüfung bzgl. der Übereinstimmung der beantragten Baulandwidmung mit den Zielen der örtlichen Raumordnung ergibt folgende Ergebnisse:

- Eine Baulandwidmung und Bebauung der ggst. Grundparzelle für Wohnzwecke stellt eine innerörtliche Verdichtung dar und leistet einen Beitrag zu einem kompakten Siedlungskörper (vgl. § 27 Abs. 2 lit. a TROG).
- Die Widmung als gemischtes Wohngebiet leistet einen Beitrag zur Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Bevölkerung. Für den Zentralraum um Innsbruck ist lt. Bevölkerungsprognose der österreichischen Raumordnungskonferenz ein deutliches Bevölkerungswachstum zu erwarten, sodass die ggst. Widmung einen Beitrag zur Deckung dieses Bedarfes leistet (vgl. § 27 Abs. 2 lit. a TROG).
- Die Gp 832/3 grenzt (mit Ausnahme des schmalen Gießens) im Süden direkt an als Wohngebiet gewidmete und größtenteils mit Wohngebäuden bebaute Fläche an. Wesentliche Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten. Es besteht zwar auf der südlich gelegenen Grundparzelle noch ein Tischlereibetrieb, der jedoch unabhängig von einer Wohnbebauung auf dem nördlichen angrenzenden Areal Maßnahmen zur Reduktion der Emissionen treffen muss und für den wesentliche Erweiterungen aufgrund der bestehenden Widmung (Wohngebiet) nicht möglich sind (vgl. § 27 Abs. 2 lit. c TROG).
- Die Gp 832/3 grenzt zweiseitig an öffentliche Straßen und ist daher verkehrstechnisch gut erschlossen. Das Stadtzentrum von Hall sowie wichtige zentralörtliche Einrichtungen sind zu Fuß und mit dem Fahrrad gut erreichbar (vgl. § 27 Abs. 2 lit. e TROG).
- Bei der Gp 832/3 handelt es sich um eine isoliert von zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen gelegene Fläche, für die keine besondere Eignung für die Landwirtschaft gegeben ist. Es besteht daher kein Widerspruch zur diesbezüglichen Zielsetzung der örtlichen Raumordnung (vgl. § 27 Abs. 2 lit. h TROG).

- Es werden keine ökologisch oder landschaftlich wertvollen Flächen in Anspruch genommen (vgl. § 27 Abs. 2 lit. i TROG).
- Die derzeit als Sonderfläche Grünanlage gewidmete Gp 832/3 ist aufgrund ihrer Lage zwar grundsätzlich für die derzeit festgelegte Nutzung geeignet, allerdings grenzt die Fläche beidseits an öffentliche Verkehrsflächen an und weist auch im Ostteil einen wenig geeigneten Zuschnitt (schmales Dreieck) auf. Dazu kommt, dass gemäß dem bestehenden örtlichen Raumordnungskonzept eine Bereitstellung von Teilflächen für die Erweiterung des südlich angrenzenden Betriebes und für eine Wohnbebauung im Umfang von ca. der Hälfte der bestehenden Fläche für zulässig erklärt wird. Im Rahmen der ggst. Beurteilung erfolgte eine aktuelle Prüfung und Beurteilung der Ausstattung der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit Spiel- und Grünflächen (vgl. Schreiben vom 09.04.2014 von DI Rauch).  
Ergebnisse dieser Beurteilung sind, dass im ggst. Bereich aufgrund der umliegenden Bebauung und der Einwohnerwerte ein Bedarf von ca. 4.500 m<sup>2</sup> Spiel- und Grünflächen (Spielflächen für Kinder über 6 Jahren und Jugendliche, wohngebietsbezogene Grünanlagen und Parks) besteht. Die Gp 832/3 mit 3.626 m<sup>2</sup> wäre daher grundsätzlich für die Deckung dieses Bedarfes erforderlich.  
Sofern eine geeignete Ersatzfläche für die erforderliche Spiel- und Grünflächenversorgung der Bevölkerung im Umfeld ausgewiesen werden kann, ist daher eine anderweitige und vom Grundeigentümer beantragte Nutzung der Gp 832/3 raumordnungsfachlich durchaus sinnvoll und vertretbar (vgl. § 27 Abs. 2 lit. k TROG).

Unter der Voraussetzung der Ausweisung einer geeigneten Ersatzfläche bestehen daher keine raumplanungsfachlichen Einwände gegen eine Baulandwidmung der Gp 832/3.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

- Umwidmung des Gst 832/3, KG Hall, von derzeit Sonderfläche Grünanlage gem. § 43 Abs. 1 TROG 2011 in künftig gemischtes Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 2 TROG 2011
- Umwidmung einer Teilfläche des Gst 111/1, KG Hall, von derzeit Sonderfläche Grünanlage gem. § 43 Abs. 1 TROG 2011 in künftig Freiland gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2011

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 25.11.2014 mit gegenständlicher Angelegenheit und befürwortete die Auflage der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes.

#### **Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den vom Büro PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich des Gst 832/3 und im Teilbereich des Gst 111/1, beide KG Hall, durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Diskussion und Beschlussfassung erfolgen aufgrund des inhaltlichen Zusammenhanges der Tagesordnungspunkte 7. bis 11. im Anschluss an die Präsentation des Tagesordnungspunktes 11.

### **10. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend Teilflächen der Gste 893/2 und 912, beide KG Hall, Alte Landstraße (Nr. 4/2014)**

Aufgrund der durch den VfGH mit Urteil vom 3.12.2013 festgestellten Gesetzwidrigkeiten des ÖRK 2000 und des FWP 2001 betreffend die Festlegungen des Gst 832/3, KG, Hall, und einer in der Zwischenzeit durchgeführten aktualisierten raumordnungsfachlichen Beurteilung ist beabsichtigt, die bestehende Widmung des Gst 832/3 als Sonderfläche Grünanlage aufzuheben und dieses Grundstück als Wohngebiet zu widmen. Da im ggst. Bereich gemäß einer aktuellen Bedarfsermittlung (vgl. Stellungnahme zum Grünflächenbedarf von DI Rauch) eine öffentliche Spiel- und Grünfläche erforderlich ist, soll im Ersatz zur aufzugebenden Sonderfläche Grünanlage an geeigneter Stelle eine derzeit als Freiland gewidmete Fläche als Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf – Grünanlage Spielplatz (VGrSp) gewidmet werden. Dies setzt auch die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes voraus.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 25.11.2014 mit der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und befürwortete diesen Antrag.

#### **Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den vom Büro PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol in Teilbereichen der Grundstücke 893/2 und 912, beide KG Hall, durch vier Wochen hindurch vom zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:**

**Festlegung eines Erholungsraumes (FE-3: Grünflächen und Spieleinrichtungen) nördlich der Fassergasse (Bereich der Gste 893/2 und 912)**

Diskussion und Beschlussfassung erfolgen aufgrund des inhaltlichen Zusammenhanges der Tagesordnungspunkte 7. bis 11. im Anschluss an die Präsentation des Tagesordnungspunktes 11.

### **11. Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend Teilflächen Gste 893/2 und 912, beide KG Hall, Alte Landstraße (Nr. 3)**

Aufgrund der durch den VfGH mit Urteil vom 3.12.2013 festgestellten Gesetzwidrigkeiten des ÖRK 2000 und des FWP 2001 betreffend die Festlegungen des Gst 832/3, KG, Hall, und einer in der Zwischenzeit durchgeführten aktualisierten raumordnungsfachlichen Beurteilung ist beabsichtigt, die bestehende Widmung des Gst 832/3 als Sonderfläche Grünanlage aufzuheben und dieses Grundstück als Wohngebiet zu widmen. Da im ggst. Bereich gemäß einer aktuellen Bedarfsermittlung (vgl. Stellungnahme zum Grünflächenbedarf von DI Rauch) eine öffentliche Spiel- und Grünfläche erforderlich ist, soll im Ersatz zur aufzugebenden Sonderfläche Grünanlage an geeigneter Stelle eine derzeit als Freiland gewidmete Fläche als Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf – Grünanlage Spielplatz (VGrSp) gewidmet werden.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 25.11.2014 mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes und befürwortete diesen Antrag:

**Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, den vom Büro PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Teilbereich der Gste 893/2 und 912, beide KG Hall, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Teilbereich der Gste 893/2 und 912, beide KG Hall, von derzeit Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2011 in künftig Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf – Grünanlage Spielplatz (VGrSp) gem. § 52 TROG 2011 vor.**

**Gemeinsame Diskussion der Tagesordnungspunkte 7. bis 11.:**

DI Rauch berichtet, dass der Auslöser der heutigen Behandlung dieser Tagesordnungspunkte die Aufhebung des Flächenwidmungsplanes war. Es sei nun erforderlich, die beantragten Änderungen des Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes durchzuführen, um die Möglichkeit zu schaffen, die besagten Flächen einer Baulandentwicklung zuzuführen. Derzeit sei der Bereich als Sonderfläche Grünanlage gewidmet. Grund für die Aufhebung sei auch ein Mangel in der Begründung gewesen, warum diese Fläche damals von Allgemeinem Mischgebiet in Grünanlage rückgewidmet worden sei. Die Begründung, dass diese Fläche als Grünanlage für die Stadt Hall notwendig wäre, sei nicht ausreichend. Weiters sei laut Tiroler Raumordnungsgesetz bei Rückwidmungen von Flächen der damit verbundene Wertverlust seitens der Gemeinde zu tragen. Betont werde, dass es für diese Grünanlagen-Fläche nun einen Ersatzstandort gäbe. Die Ersatzfläche sei aufgrund der bereits vorhandenen Infrastruktur (u.a. Straße, Fußweg, Schwimmbad) bestens geeignet. Die nunmehr hinsichtlich der Ersatzfläche beabsichtigte Widmung als Vorbehaltsfläche sei deshalb notwendig, da die Stadt dieses Grundstück erwerben wolle.

Auf Anfrage von GR Schramm-Skoficz berichtet DI Rauch, dass die raumplanerischen Unterlagen den Rechtsvertretern der „Barmherzigen Schwestern“ zugestellt und diese auch dahingehend informiert worden seien, dass während der Auflagefrist entsprechende Stellungnahmen abgegeben werden könnten.

GR Weiler erkundigt sich, ob der Bach in diesem Bereich überbaut werden solle. DI Rauch verneint dies weist darauf hin, dass keinerlei Maßnahmen am Gewässer geplant seien. Bgm. Dr. Posch bestätigt dies und ergänzt, dass Maßnahmen östlich des Gerinnes mit den Vertretern des Ordens vereinbart worden sei.

**Beschlussfassungen:**

**Die Anträge zu den Tagesordnungspunkt 7., 8., 9., 10. und 11. werden jeweils einstimmig beschlossen.**

## **12. Neuerlassung des Bebauungsplanes betreffend Gst 516/1 sowie Teilflächen der Gste 514/1, 511/1, 518, 1106/3 und 1106/1, alle KG Hall, Weißenbachgraben/Salzbürger Straße (Nr. 14/2014)**

Es ist beabsichtigt, auf ggst. Grundstück 4 Doppelhäuser, somit 8 Wohngebäude, zu errichten. Um das Grundstück künftig in 8 Grundstücke teilen zu können, um diese mit Doppelwohnhäusern bebauen zu können, ist die Erlassung eines Bebauungsplanes mit gekuppelter Bauweise notwendig.

Bei der Umwidmung des Grundstückes 516/1 von Freiland in Bauland im Jahr 2009 wurde eine Fuß- und Radwegverbindung zwischen Tiergarten und der B 171 Tiroler Straße angedacht. Diese Verbindung soll im gegenständlichen Bebauungsplan abgesichert werden.

Um einen klaren rechtlichen Rahmen für die geplante Bebauung sowie für die angrenzenden Grundstücke zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung nun rechtlich gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Umfeld bereits bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes gegeben.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 25.11.2014 mit gegenständlicher Angelegenheit und befürwortete die Erlassung gegenständlichen Bebauungsplanes.

### **Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den vom Büro PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich des Gst 516/1 sowie in Teilbereichen der Gste 514/1, 511/1, 518, 1106/3 und 1106/1, alle KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Büros PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol, aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr). Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### **13. Vereinbarung betreffend Abtretung / Übernahme der Homepage**

Die Erstellung der Homepage durch die „Ideenweberei OG“ erfolgte im Namen und auf Rechnung des „Stadtmarketing“ gemäß dem Angebot vom 27.02.2012 über einen Angebotsbetrag von EUR 20.997,60 brutto. Die Abrechnungen erfolgten im Zeitraum vom 13.03.2012 bis zum 03.10.2013 und beliefen sich in Summe auf einen Gesamtbetrag von EUR 28.888,56 brutto. Das „Stadtmarketing“ ist diesbezüglich hinsichtlich der Zahlungen in Vorlage getreten. Durch die unentgeltliche Abtretung der vom „Stadtmarketing“ auf seine Kosten beauftragten und bezahlten Homepage wird die Stadtgemeinde Hall in Tirol Eigentümerin bzw. Medieninhaberin dieser Homepage und erwirbt damit das ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht, die Homepage für ihre Zwecke zu nutzen.

Es wird kein Kaufpreis für die Abtretung der Homepage vereinbart, sondern die Abtretung erfolgt ausdrücklich unentgeltlich, da diese vom Tourismusverband bzw. dessen Abteilung Stadtmarketing auch weiterhin mitbenutzt werden wird.

Im Hinblick auf die weitere gemeinsame Nutzung der vertragsgegenständlichen Homepage wird vereinbart, dass das „Stadtmarketing“ auch in Zukunft die Homepage weiter betreuen wird, weshalb der TVB im Gegenzug dafür die in Zukunft anfallenden Kosten (zB Wartungen, Updates, erforderlich werdende Umstellungen/Adaptierungen udgl.) nicht mitzutragen hat, sondern diese alleine von der Stadt Hall zu übernehmen sind. Wenn jedoch vom TVB bzw. dessen Abteilung Stadtmarketing spezifische Tools udgl, die lediglich und ausschließlich für Zwecke und zum Nutzen des TVB zum Einsatz gelangen, anzuschaffen sind, so sind diese Leistungen vom TVB separat und auf eigene Rechnung und Kosten zu beauftragen.

Bgm. Dr. Posch berichtet, dass die Abtretungsvereinbarung laut Antrag vorliege und sich der Stadtrat diesbezüglich auseinandergesetzt habe.

GR Schramm-Skoficz erkundigt sich, ob alle Kosten von der Stadt zu tragen seien, und erkundigt sich über deren Höhe.

Bgm. Dr. Posch bemerkt dazu, dass zukünftig nur mehr laufende Kosten zu tragen seien. Die städtischen Bediensteten würden bereits jetzt selbständig ihre zuständigen Bereiche auf die Homepage pflegen.

Vbgm. Nuding ergänzt, dass Hosting- und Serverkosten (Hall-AG) sicher anfallen würden – wie bei jeder Homepage. Für die damalige Erstellung der Homepage würden der Stadt keine Kosten entstehen, zukünftige Software-Updates seien seitens der Stadt zu tragen.

Der **Antrag**, die vorliegende Vereinbarung betreffend unentgeltliche Abtretung der vom Tourismusverband auf seine Kosten bei der „Ideenweberei OG“ beauftragten und nunmehr zur Gänze fertig erstellten Homepage der Stadtgemeinde Hall in Tirol unter der Domain „www.stadthall.at“ inklusive Serverdaten in Frankfurt und der Software Joomla Version

2.5.16 zu genehmigen, wird **einstimmig** angenommen. Vbgm. Nuding nimmt aufgrund seiner Befangenheit an der Abstimmung nicht teil.

#### **14. Verlängerung der Ladenöffnungszeiten bis 24:00 Uhr am 30.04.2015 („711 Jahre Haller Altstadt“)**

Das Ansuchen des TVB/Abteilung Stadtmarketing, der Verlängerung der Ladenöffnungszeiten der Innenstadtbetriebe für die Veranstaltung „711 Jahre Haller Altstadt“ am Donnerstag 30.04.2015 bis 24 Uhr die Zustimmung zu erteilen, und bei der Abteilung Gewerberecht des Amtes der Tiroler Landesregierung um Genehmigung dieser Verlängerung der Öffnungszeiten anzusuchen, wird einstimmig genehmigt.

#### **15. Verlängerung der Ladenöffnungszeiten bis 24:00 Uhr am 23.10.2015 („Haller Nightseeing“)**

Das Ansuchen des TVB/Abteilung Stadtmarketing, der Verlängerung der Ladenöffnungszeiten der Innenstadtbetriebe für die Veranstaltung „Haller Nightseeing“ am Freitag 23.10.2015 bis 24 Uhr die Zustimmung zu erteilen, und bei der Abteilung Gewerberecht des Amtes der Tiroler Landesregierung um Genehmigung dieser Verlängerung der Öffnungszeiten anzusuchen, wird einstimmig genehmigt.

#### **16. Verankerung der Einschleifregelung in den Förderrichtlinien**

Bgm. Dr. Posch berichtet über den in der Gemeinderatssitzung vom 30.9.2014 eingebrachten Antrag der Gemeinderatsfraktion SPÖ Hall betreffend „Verankerung der Einschleifregelung in den Förderrichtlinien der Stadtgemeinde Hall“ (siehe Niederschrift vom 30.9.2014, TOP 17.23: *„Es ergeht daher folgender Antrag: Die Stadtgemeinde Hall erweitert ihre Förderrichtlinien um den Punkt "Anspruch und Anwendungsvoraussetzungen der Einschleifregelung zur Sicherstellung von Chancengleichheit und Gerechtigkeit“*).

Der Sozial- und Wohnungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 14.10.2014 damit eingehend auseinandergesetzt und eine Ablehnung dieses Antrages der SPÖ mehrheitlich befürwortet mit folgender Begründung: *„Die Gemeinderatsfraktion SPÖ Hall stellt den Antrag zur Erweiterung der Förderrichtlinien der Stadtgemeinde Hall um den Punkt Anspruch und Anwendungsvoraussetzungen der Einschleifregelung zur Sicherstellung von Chancengleichheit und Gerechtigkeit. Die Einschleifregelung soll eine aliquote Verringerung des Förderbetrages in Abhängigkeit zur Richtsatzüberschreitung darstellen. Die jeweilige Richtsatzüberschreitung*

*wird als Selbstbehalt von den Bürgerinnen und Bürgern getragen. Die Ausschussmitglieder sprechen sich ... gegen eine fixe Verankerung der Einschleifregelung in den Förderrichtlinien aus. Der Ausschuss behält sich vor, bei Grenzfällen bzw. Verdacht auf Förderungsmissbrauch (z.B. Schwarzarbeit) entsprechend entgegensteuern zu können, in Härtefällen käme sie ohnehin immer zur Anwendung.“*

Es ergeht somit folgender **Antrag**:

**Ablehnung des Antrages der Gemeindefraktion SPÖ Hall zur Erweiterung der Förderrichtlinien durch Verankerung der Einschleifregelung.**

Bgm. Dr. Posch berichtet, dass spezielle Fälle ohnehin im Ausschuss beraten und entsprechende Empfehlungen an den Stadtrat abgeben würden. In Einzelfällen könne so auch eine Richtsatzüberschreitung genehmigt werden, um in Härtefällen entsprechende Förderungen zu ermöglichen. Angemerkt werde auch, dass die städtische Bemessungsgrundlage deutlich über den Mindestsätzen des Landes liege.

GR Schmid kann obiger Begründung des Ausschusses nicht folgen. Wenn eine Einschleifregelung verankert würde, dann gäbe es auch keine „Grenzfälle“ mehr. Es gehe darum, Chancengleichheit und gleiches Recht für alle herzustellen. Die Beurteilung eines Verdachtes auf Förderungsmissbrauch oder „Schwarzarbeit“ sei nicht Angelegenheit des Sozial- und Wohnungsausschuss, sondern müsste dies vom Ausschuss gegebenenfalls den zuständigen Stellen angezeigt werden.

StR Eppensteiner berichtet, dass der Antrag ausführlich im Ausschuss besprochen worden sei. Jeder Missbrauch, wenn er augenscheinlich dem Ausschuss bekannt sei, werde selbstverständlich an die zuständigen Behörden weitergeleitet. Im Ausschuss würde jeder Fall einzeln im Detail besprochen und in Härtefällen immer eine Lösung gefunden. Eine Einschleifregelung bedeute eine Automatisierung und sei nicht gewünscht.

GR Schmid bemerkt, dass sie selbstverständlich wisse, wie derzeit vorgegangen werde. Sie hätte jedoch gerne eine Definition, was ein „Härtefall“ sei. Das sei immer eine Diskussion im Ausschuss, ob ein Härtefall vorliege oder eben nicht. Dies gehöre definiert, damit jeder das gleiche Recht habe. Der Verdacht auf Schwarzarbeit/Missbrauch betreffe nicht nur die Förderrichtlinien der Stadtgemeinde Hall, sondern z.B. auch das Kinderbetreuungsgeld, den Arbeitslosenbezug sowie die Mietzinsbeihilfe, und somit sämtliche Förderungen von Bund, Land und Gemeinde. Die Mitglieder des Ausschusses könnten sich nicht das Recht herausnehmen, die Menschen zu bewerten. Aus diesem Grunde sei der Antrag gestellt worden.

Bgm. Dr. Posch führt aus, dass zwei Sachen zu unterscheiden seien. Einerseits gäbe es den Förderungsmissbrauch, z.B. wenn ein Förderungswerber Einkünfte nicht angebe und keinen Anspruch hätte. Wenn man davon Kenntnis erlange (was oft nicht möglich sei), dann werde derjenige auch nicht in den Genuss von Förderungen kommen. Andererseits gehe es um eine Richtsatzüberschreitung. Wenn jemand geringfügig mehr Einkommen habe, als laut städti-

schem (ohnehin erhöhten) Richtsatz vorgesehen, dann könne dies als Härtefall im Ausschuss positiv beurteilt werden. Den Begriff „Härtefall“ habe auch nicht die Haller Stadtpolitik erfunden, sondern dieser finde sich in bundesgesetzlichen und landesgesetzlichen Vorschriften. Es handle sich hier um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, der bewusst so gewählt werde. Das könne man nicht näher festschreiben, weil man dann der Sache nicht gerecht würde. Wenn jemand z.B. etwas zu viel Pension, aber in Relation deutlich mehr Ausgaben zu bestreiten habe, dann könnte das berücksichtigt werden, was auch laufend praktiziert werde. Die Sorge, dass jemand ungerecht behandelt werde, weist Bgm. Dr. Posch zurück.

StR Tusch bemerkt, dass er nicht dem Sozial- und Wohnungsausschuss angehöre, aber mit Hausverstand an diese Sache herangehe. Eine Einschleifregelung habe auch wieder einen Punkt, wo diese zu Ende sei und überschritten werde, womit dann wieder neue Härtefälle vorlägen. Er sei der Meinung, dass das System, wie es derzeit umgesetzt werde, besser sei als eine generelle Einschleifregelung.

GR Schramm-Skoficz will sich der Abstimmung enthalten, da sie weder im Ausschuss vertreten sei noch die diesbezüglichen Protokolle erhalte.

Vbgm. Mimm führt aus, dass die Einführung einer Einschleifregelung den Vorteil habe, dass eine generelle Regelung vorliege, nach der vorgegangen werden könne. Was der Ausschuss derzeit mache, sei, die angesprochenen „Härtefälle“ wohlwollend zu beurteilen. Eine Einschleifregelung solle eine objektive Behandlung der Fälle ermöglichen, zumal die Ausschussmitglieder ja alle möglichen Informationen über die Betroffenen hätten. Auch andere Gemeinden hätten derartiges eingeführt. Zum Thema „Schwarzarbeit“ werde angemerkt, dass es dem Ausschuss nicht zustehe, aus persönlichen Verdachtsinformationen eine Beurteilung abzugeben. Eine generelle Verdächtigung der Bürger komme nicht in Frage. Wenn objektiv bekannt sei, dass Schwarzarbeit vorliege, dann seien selbstverständlich die entsprechenden Behörden zu informieren. Vbgm. Mimm ersucht, der Ablehnung des SPÖ-Antrages nicht zuzustimmen, und den letzten Satz aus der Begründung zu streichen.

GR Weiler berichtet, dass sie schon sehr lange dem Sozial- und Wohnungsausschuss angehöre, und schließt sich den Ausführungen von StR Tusch und StR Eppensteiner an. Sie bestätigt, dass Härtefälle immer wieder vorlägen und im Ausschuss „nach Zahlen“, aber auch mit viel Menschlichkeit und Wissen über die Haller Bevölkerung agiert werde. Niemals werde „nach Wohlwollen“ entschieden.

StR Kolbitsch berichtet, dass es Förderrichtlinien gäbe und jeder Förderungswerber sämtliche finanzielle Unterlagen zur Beurteilung vorlegen müsse. Wenn eine geringfügige Überschreitung vorliege, dann werde eine Einschleifregelung bereits jetzt praktiziert, weshalb es keine generelle Verankerung der Einschleifregelung benötige.

GR Zechberger findet die Begründung „Missbrauch“ absurd. „Missbrauch“ sei sicher keine fachliche Begründung.

Bgm. Dr. Posch gibt GR Zechberger diesbezüglich recht und findet die Begründung des ablehnenden Antrages als überschießend. Der Antrag solle darstellen, wie intensiv sich der Ausschuss mit den Förderungen befasse. Der letzte Halbsatz der Begründung habe inhaltlich nichts mit dem Antrag der Sozialdemokratie Hall zu tun.

GR Teyml ergänzt, dass jemand entweder förderungswürdig sei, oder eben nicht. Ein Förderungsmissbrauch sei jedenfalls von den zuständigen Behörden zu bestrafen und würde zu einem Förderungs Ausschluss führen. Er habe keine Bedenken, dies laut Antrag der Sozialdemokratie Hall zu verankern.

**Der Antrag auf Ablehnung des Antrages der Gemeindefraktion SPÖ Hall zur Erweiterung der Förderrichtlinien durch Verankerung der Einschleifregelung wird mit 14 Stimmen zu 5 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.**

## **17. Stadtzeitung – Bericht Überprüfungsausschuss, Redaktionsstatut und Vertrag**

Bgm. Dr. Posch berichtet zum eingebrachten Antrag vom 9.10.2012 der Gemeinderatsfraktion „Für Hall“ wie folgt:

„Der Überprüfungsausschuss hat sich in zwei Sitzungen (19.11.2012 und 20.2.2013) eingehend mit der Gebarung des wirtschaftlichen Unternehmens „Werbebetrieb“ beschäftigt. Dabei wurde der Bedarf nach einer Vertragsneugestaltung zwischen der Stadtgemeinde Hall in Tirol und der Firma Ablinger & Garber aufgezeigt. Weiters wurde festgestellt, dass eine Betriebssatzung gem. §75 Abs. 3 TGO 2001 zu erlassen ist. Dieses Handlungsfeld befindet sich derzeit in Bearbeitung.

Der zweite Antragspunkt auf Erlassung eines Redaktionsstatuts stellt sich wie folgt dar: Grundlage für die allfällige Erlassung eines Redaktionsstatuts ist § 5 Mediengesetz. Gemäß § 5 Abs. 1 Mediengesetz können für die Medienunternehmen und Mediendienste Redaktionsstatuten abgeschlossen werden, die die Zusammenarbeit in publizistischen Angelegenheiten regeln. Gemäß § 5 Abs. 2 Mediengesetz wird ein Redaktionsstatut zwischen dem Medieninhaber und einer Redaktionsvertretung vereinbart, die von der Redaktionsversammlung nach dem Grundsatz der Verhältniswahl zu wählen ist. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Redaktionsversammlung, die diese mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Angehörigen erteilt. Der Redaktionsversammlung gehören alle fest angestellten Medienmitarbeiter an.

Aus den o.a. Gesetzesbestimmungen ergibt sich zweifelsfrei, dass es sich bei der Erlassung eines Redaktionsstatuts um eine gesetzliche „Kann“-Bestimmung handelt. Der Zweck eines Redaktionsstatuts ist jener, die Zusammenarbeit in publizistischen Angelegenheiten zwischen Medienunternehmen und Mediendiensten zu regeln.

Nach eingehender und umfassender interner Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit eines Redaktionsstatuts und Erhebung in vergleichbaren Städten in Tirol wird die Erlassung eines Redaktionsstatuts als nicht erforderlich erachtet. Fast alle Städte in Tirol agieren ohne Redaktionsstatut, lediglich eine Stadt im Tiroler Unterland hat auf alte Redaktionsstatuten aus dem Jahr 1997 verwiesen, die aber im Laufe der Zeit ohnedies durch die geübte Praxis überholt worden sind.

Im Zuge der internen Recherchen wurden sämtliche Stadtrats- und Gemeinderatsunterlagen im Hinblick auf die Zeit der Gründung der Stadtzeitung vom Herbst 1992 ausgehoben. Die „Ausrichtung und der Zweck der Stadtzeitung“ lassen sich anhand der recherchierten Sitzungsprotokolle aus dem Jahr 1992 eindeutig feststellen und werden schwerpunktmäßig wie folgt zusammengefasst:

- Veröffentlichung aller amtlichen Mitteilungen
- Berichterstattung über Aktualitäten der Gemeindeverwaltung
- Interessante Beiträge aus dem kulturellen Bereich und aus der Haller Stadtgeschichte
- Veröffentlichungen der einzelnen politischen Gruppierungen als „Nachrichtenrubrik“
- Platz für Hinweise von Vereinen auf deren Veranstaltungen

Die Ausrichtung und der Zweck der Stadtzeitung lassen sich daher eindeutig feststellen. Grundgedanke war und ist die „tatsachengetreue Wiedergabe der Beschlüsse und des Geschehens in der Stadtverwaltung zur Information der Haller Bürger“. Generell werden seit der Gründung der Stadtzeitung im Jahr 1992 die genannten Handlungsmaximen laufend auf deren Einhaltung kontrolliert und diese in die Realität umgesetzt, weshalb an der seit 22 Jahren geübten Vorgangsweise - Stadtzeitung ohne Redaktionsstatuten - bedenkenlos auch weiterhin festgehalten werden kann.“

#### **Antrag:**

- 1. Die Überprüfung der Gebarung des wirtschaftlichen Betriebes „Werbetrieb“ durch den Prüfungsausschuss wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Die Erlassung eines Redaktionsstatuts wird mangels Erfordernisses und mangels gesetzlicher Zwangsbestimmungen abgelehnt.**
- 3. Eine Neugestaltung des bestehenden Vertrages zwischen der Druckerei und der Stadtgemeinde ist vorerst nicht erforderlich.**

Bgm. Dr. Posch berichtet, dass früher grundsätzlich den jeweiligen Gemeinderatsfraktionen die Möglichkeit einer regelmäßigen Einschaltung, Angelegenheiten der Stadt Hall betreffend, zur Verfügung gestanden sei. Von dieser Möglichkeit sei in den letzten Jahren kaum mehr Gebrauch gemacht worden, sie könne sich vorstellen, dies wieder einzuführen.

StR Dr. Haslwanter ersucht die Bürgermeisterin, den zweiten Absatz auf Seite 1 des Antrages nochmals vorzulesen. Sie konstatiert eine Abweichung des verlesenen Antrages zu der

den Mitgliedern des Gemeinderates im Vorfeld ausgehändigten Antragskopie und stellt die Frage, wie dies sein könne, dass der den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellte Antrag, der sich auch in der Gemeinderatsmappe befinde, vom heute vorgetragenen Antrag inhaltlich abweiche. Bei dem den Gemeinderatsmitgliedern vorliegenden Antrag sei „diese Handlungsfelder“ angeführt, die Bürgermeisterin habe „dieses Handlungsfeld“ vorgetragen. Dies sei untragbar, Anträge auszutauschen.

Formalrechtlich sei dieser Antrag heute deshalb nicht entscheidungsreif, da laut § 41 Abs. 2 TGO jeder Antrag dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung und Beschlussempfehlung zuzuweisen sei. Dies sei hier nicht erfolgt. Zum zweiten Antragspunkt weist StR Dr. Haslwanger hin, dass dieser Punkt zwar im Finanz- und Raumordnungsausschuss verlesen worden sei, es habe diesbezüglich aber keinerlei Vorberatung und Beschlussempfehlung in dieser Sache stattgefunden. Aus diesem Grunde könne dieser Punkt keinesfalls in der heutigen Sitzung beschlossen werden.

StR Dr. Haslwanger stellt weiters die Frage, warum bis heute in dieser Sache nichts unternommen worden sei, obwohl der Überprüfungsausschuss im November 2012 sowie im Februar 2013 aufgezeigt habe, dass dringend neue Verträge auszuarbeiten seien. Die Empfehlungen des Überprüfungsausschusses würden nicht umgesetzt.

Bgm. Dr. Posch bemerkt, dass alles verlesen wurde, was in dieser Sache geschehen sei.

StR DR. Haslwanger hält fest, dass es eine klare Empfehlung seitens des Überprüfungsausschusses gebe mit der dringenden Aufforderung, dass die Verträge neu zu gestalten seien. Dieser Empfehlung sei bis heute nicht aufgegriffen worden. Gemäß § 75 Tiroler Gemeindeordnung habe die Stadtzeitung eine Betriebssatzung zu erhalten. Dies sei ebenso im Jahr 2013 seitens des Überprüfungsausschusses aufgezeigt worden. Warum sei man dem nicht nachgekommen? Offensichtlich folge man nicht mehr den Empfehlungen des Überprüfungsausschusses, was äußerst bedenklich sei. Auch werde festgehalten, dass sie auf obige Frage bis heute keine Antwort erhalten habe. Inhaltlich möchte sie zum Redaktionsstatut anmerken, dass die Stadtzeitung nicht dem Sinn und Zweck entsprechend verwendet werde, sondern ein „Blatt'l der ÖVP“ sei. Vor Einbringung des Antrages habe die Fraktion „Für Hall“ die Beiträge von März 2012 bis Juli 2012 genauer angeschaut und festgestellt, dass zu 85% Beiträge der ÖVP (zumeist Bürgermeisterin) enthalten seien. Die Stadtzeitung werde laut der aktuell vorliegenden Ausgabe für Lobeshymnen in Umwidmungs- und Flüchtlingsthematiken, die der Realität gar nicht so entsprächen, verwendet. Es sei dringend notwendig, dass schnellstens beraten werde, welche Maßnahmen bezüglich der Stadtzeitung zu ergreifen seien. Da könne auch die zuständige Mitarbeiterin nichts dafür, da dies politisch geregelt werden müsse. StR Dr. Haslwanger führt abschließend aus, dass sich die Aufsichtsbehörde, da dieser Antrag nicht ordnungsgemäß einer Bearbeitung laut Tiroler Gemeindeordnung zugeführt werde, wohl wieder damit befassen werde müssen.

Vbgm. Nuding gratuliert der Bürgermeisterin und vielen Mandataren, die mit viel Fleiß Veranstaltungen besuchen und deshalb in den Zeitungen öfter erwähnt würden. Zum dritten Antragspunkt werde festgestellt, dass ein neuer Vertrag nicht notwendig sei, da ein aufrechter Vertrag aus dem Jahr 1996 bestehe. Dieser Vertrag sei im Jahr 2005 von Finanzstadtrat Dr. Margreiter mit einer mündlichen Vereinbarung mit der Firma Ablinger & Garber derart erweitert worden, dass die Auflage erhöht, das Layout mit Vierfarbendruck und zusätzlich eine kleine Anpassung der Inflation vorgenommen worden sei, was schlussendlich auch in einen Gemeinderatsbeschluss mündete. Da habe wahrscheinlich der Überprüfungsausschuss nicht richtig recherchiert, da es ja diese aufrechte Vereinbarung gebe. Vbgm. Nuding versteht nicht, warum jetzt eine neue Vereinbarung gewollt werde. Auch findet er es merkwürdig, dass Finanzstadtrat Dr. Margreiter im Jahr 2008 auch geglaubt habe, dass eine neue Vereinbarung notwendig sei, dies aber politisch nie vollzogen habe. Heute werde sofort eine Anzeige bei der Aufsichtsbehörde gemacht, damals sei es anscheinend egal gewesen, dass mehr als zwei Jahre nichts geschehen sei.

GR Schramm-Skoficz widerspricht heftig dem Vorwurf, dass nicht ausführlich recherchiert worden sei. Der Überprüfungsausschuss habe sich mit den Unterlagen sehr intensiv auseinandergesetzt und sie hoffe, dass diese vollständig vorgelegt worden seien, ansonsten dies zu kritisieren und zu beanstanden sei. Es sei zwei Mal die Stadtzeitung geprüft worden. Der Überprüfungsausschuss sei sich über die Empfehlungen einig gewesen. Ein drittes Mal habe sich der Ausschuss am 6.3.2014 mit der Stadtzeitung befasst, um den aktuellen Stand zu erfragen. Im Jänner 2015 werde sich der Ausschuss wieder mit der Stadtzeitung auseinandersetzen.

Bgm. Dr. Posch ist dankbar, dass sich der Überprüfungsausschuss im Jänner wieder damit befasst.

GR Meister bestätigt die Aussagen von GR Schramm-Skoficz als Obfrau des Überprüfungsausschusses und von StR Dr. Haslwanter, nachdem sie auch Mitglied des Überprüfungsausschusses sei. Zudem habe der Überprüfungsausschuss festgestellt, dass fast alle anderen Gemeinden amtliche Mitteilungen nur monatlich verschickten. Es sei zu überlegen, ob nicht eine monatliche Ausgabe der Stadtzeitung ausreichend wäre. Zur Aussage von Vbgm. Nuding bemerkt GR Meister, dass viele Anträge in den letzten Monaten und Jahren gestellt worden seien, egal von welcher Fraktion, und man das Gefühl habe, nicht ernst genommen zu werden. Das zeige sich auch in der Form, dass sie keine Antworten bekämen. Es würden Anträge vorgebracht und diese nicht in der entsprechenden Zeit erledigt bzw. thematisiert.

Bgm. Dr. Posch ersucht um Beispiele für Anträge, die nicht zeitgerecht behandelt worden seien. GR Meister meint, dass die Aufsichtsbehörde der Aufsichtsbeschwerde Recht gegeben habe. Bgm. Dr. Posch hält fest, dass es sich dabei um ein einziges Thema handle und ersucht um weitere Beispiele. GR Meister meint, dass Vbgm. Mimm einmal im Gemeinderat

eine Liste unbeantworteter Anträge vorgebracht habe. Das sei sicher Ausdruck genug dafür, konkrete Beispiele könne sie jetzt jedoch nicht nennen.

GR Schmid merkt an, dass auch sie Mitglied des Überprüfungsausschusses sei und dass dieser vorliegender Antrag dem widerspreche, was vom Überprüfungsausschuss empfohlen werde. Deshalb könne sie sicher nicht für diesen Antrag stimmen.

Vbgm. Mimm bemerkt, dass er sich jetzt nicht mehr auskenne. Wenn er im Antrag lese, dass sich der Überprüfungsausschuss damit in zwei Sitzungen beschäftigt habe und dass eine Betriebssatzung zu erlassen sei, stelle er sich die Frage, warum dem nicht entsprochen werde. Dann werde berichtet, dass sich „diese Handlungsfelder“ derzeit in Bearbeitung befänden. In der Antragstellung heiße es dann, ... die Überprüfung wird zur Kenntnis genommen“. Hat diese Überprüfung stattgefunden bzw. gibt es ein Ergebnis? Dies wird von Bgm. Dr. Posch bejaht. Vbgm. Mimm möchte wissen, ob laut Empfehlung des Überprüfungsausschusses das Ergebnis der Gebarungsprüfung zur Kenntnis zu nehmen sei. Bgm. Dr. Posch führt aus, dass die Gebarung ja gepasst habe.

GR Schramm-Skoficz klärt auf, dass eine Überprüfung stattgefunden habe und eine Empfehlung an die Bürgermeisterin sowie an den Stadtrat abgegeben worden sei, dass man sich um gewisse Bereiche kümmern möge. Bgm. Dr. Posch weist darauf hin, dass sich der Überprüfungsausschuss dies im Jänner ja noch einmal anschauen könne.

Vbgm. Mimm erkundigt sich nochmals, ob die Gebarungsprüfung zur Kenntnis zu nehmen sei. Bgm. Dr. Posch teilt mit, dass zur Kenntnis zu nehmen wäre, dass überprüft worden sei. Auf weitere Frage von Vbgm. Mimm, was sich derzeit in Behandlung befände (Handlungsfelder), teilt Bgm. Dr. Posch mit, dass derzeit an einheitlichen Betriebssatzungen gearbeitet werde. Sie fasst sie vorliegenden Antragspunkte nochmals zusammen.

Vbgm. Mimm stellt den **Antrag**, dass der gegenständliche Antrag solange zurückgestellt werden solle, bis Klarheit zu allen Punkten vorliege.

Bgm. Dr. Posch ersucht um sofortige Abstimmung, dies sei auch die Erledigung des Antrages der Fraktion „Für Hall“.

StR Dr. Haslwanter bemerkt nochmals, dass dieser Antrag widersprüchlich und nicht abstimmungsfähig sei und stellt die Frage, warum man 1 ½ Jahre an Angelegenheiten arbeite, wenn sie anscheinend nicht erforderlich seien.

**Der Antrag von Vbgm. Mimm, den gegenständlichen Antrag bis zur Klärung offener Fragen bis auf weiteres zurückzustellen, wird mit 16 : 5 Gegenstimmen abgelehnt.**

**Der Antrag der Bürgermeisterin,**

- 1. die Überprüfung der Gebarung des wirtschaftlichen Betriebes „Werbebetrieb“ durch den Prüfungsausschuss wird zur Kenntnis genommen;**
- 2. die Erlassung eines Redaktionsstatuts wird mangels Erfordernisses und mangels gesetzlicher Zwangsbestimmungen abgelehnt;**
- 3. eine Neugestaltung des bestehenden Vertrages zwischen der Druckerei und der Stadtgemeinde ist vorerst nicht erforderlich;**

wird mit 11 : 7 Gegenstimmen genehmigt. Die Fraktion „Für Hall“ verweigert sich ausdrücklich der Abstimmung.

### **18. Sonderrücklage Kinderbetreuungseinrichtungen Glashüttenweg – Auflösung und Mittelverwendung**

Aufgrund der verzögerten Schlussabrechnung durch den Bauträger TIGEWOSI wurde mit GR-Beschluss vom 4.2.2014 eine Rücklage in Höhe von € 172.300,0 auf 9 Monate bei der Bank Austria AG gebildet, damit die für Herbst 2014 erwartete Schlussrechnung bezahlt werden kann.

Mit Schreiben vom 4.11.2014 hat die TIGEWOSI nun mitgeteilt, dass keine Nachforderung mehr zu erwarten ist und das Projekt als abgerechnet gilt.

Die Rücklage wird für diesen Zweck also nicht benötigt und ergeht nachfolgender

#### **Antrag:**

- 1. Die Rücklage bei der Bank Austria AG in Höhe von € 172.300,00 zzgl. Zinsen wird aufgelöst.**
- 2. Der Betrag von € 100.000,00 wird den Sonderrücklagen für die Ansparung der Restkaufwerte für die Kinderbetreuungseinrichtungen am Glashüttenweg zugeführt. Davon werden € 66.700,00 für die Sonderrücklage Kindergarten Glashüttenweg und € 33.300,00 für die Sonderrücklage Kinderkrippe Glashüttenweg verwendet.**
- 3. Der Betrag von € 72.300,00 wird der Betriebsmittelrücklage zugeführt, da hier ein gesetzlicher Auftrag zur Mittelzuführung gegeben ist.**
- 4. Die Zinsen in Höhe € 937,54 werden dem ordentlichen Haushalt zugeführt.**

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**19. Nachtragskredit Unesco –**  
**Antrag der Gemeinderatsfraktion „Für Hall“ vom 30.9.2014**

Die Gemeinderatsfraktion "Für Hall" stellte anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 30.09.2014 (vgl. TOP 17.13) gemäß § 41 Abs.1 TGO 2001 folgenden Antrag:

*"Der Gemeinderat wolle beschließen wie folgt:*

*Der in der GR-Sitzung am 8.7.2014 für die Bewerbung des UNESO-Projektes mehrheitlich beschlossene Nachtragskredit in der Höhe von € 110.000,-- soll entgegen der Empfehlung des Finanzausschusses vom 30.6.2014 nicht an das Stadtmarketing ausbezahlt werden, sondern im finanziellen Verfügungsbereich der Stadtgemeinde Hall verbleiben.*

*Begründung:*

*In der GR-Sitzung am 8.7.2014 wurde für die Bewerbung des UNESCO-Projektes mehrheitlich ein Nachtragskredit in der Höhe von € 110.000,-- beschlossen. Bei der Begründung führte Bgm. Dr. Posch an, dass mit der Abwicklung das Stadtmarketing beauftragt werde, eine Auszahlung des Zuschusses an das Stadtmarketing wurde im Gemeinderat nicht beschlossen. Im Finanzausschuss vom 30.6.2014 wurde dieser Nachtragskredit ebenfalls behandelt und mehrheitlich beschlossen, wobei im Ausschuss ebenfalls mitgeteilt wurde, dass das Stadtmarketing mit der Durchführung des Gesamtprojektes beauftragt werde und noch ergänzend ausgeführt wurde, dass die Auszahlung des Zuschusses an das Stadtmarketing erfolgt.*

*Es erscheint zwar grundsätzlich sinnvoll, hinsichtlich der PR-Maßnahmen, das Stadtmarketing, das ja bereits die Bewerbung betreut, zu betrauen. Betreffend die angedeuteten Maßnahmen der Stadtentwicklung führte Vbgm. Nuding in obiger GR-Sitzung jedoch selber aus, dass Planungsmaßnahmen überwiegend Aufgabe der Stadt Hall seien. Diesbezüglich erscheint es sinnvoll, den beschlossenen Nachtragskredit bei der Stadtgemeinde Hall zu belassen und kann das Stadtmarketing betreffend die PR-Maßnahmen ja dann unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen jederzeit eine Freigabe der benötigten Mittel beantragen.*

*Dieser Antrag bezieht sich auf eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (§ 41 Abs. 1 TGO 2001)."*

Zum ggst. Antrag der Gemeinderatsfraktion „Für Hall“ vom 30.9.2014 ist folgender Sachverhalt zu berichten:

Das Stadtmarketing ist mit der Abwicklung des Projektes „Weltkulturerbe“ betraut. Im Zuge dieses Prozesses sind umfangreiche Stadtentwicklungsprojekte und –planungen abzuwickeln. Zum Projekt „Weltkulturerbe“ wurde u.a. ein umfangreicher Masterplan, der jedem/r BürgerIn und somit allen GR-Mitgliedern zur Einsichtnahme offensteht, für die Stadtentwicklung erstellt. Für die Umsetzung dieses Masterplans sind diese bewillig-

ten Mittel vorgesehen. Daher ist die Vorgangsweise vernünftig, dass die Durchführung der in diesem Masterplan zur Umsetzung anstehenden Projekte über das Stadtmarketing organisiert und abgewickelt wird. Natürlich wird das Stadtmarketing den Gemeinderat über die jeweiligen Projektstände informieren. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt ohnehin erst nach Vorliegen von entsprechenden, begründeten Rechnungen.

**Es ergeht daher folgender Antrag: Der Antrag vom 30.9.2014 der Fraktion „Für Hall“ auf Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 8.7.2014 wird abgelehnt.**

GR Schramm-Skoficz bemerkt, dass mitgeteilt werden möge, was mit den Mitteln geschehe, sie hätte schon damals für eine diesbezügliche Aufklärung des Gemeinderates plädiert. Sie habe keinerlei Einsichtnahme, was mit dem Geld passiere. Dies ärgere sie, und sie möchte diesbezügliche Informationen haben, was das Stadtmarketing mit dem Geld mache und unterstütze den Antrag der Fraktion „Für Hall“.

StR Dr. Haslwanter bringt den formalen Hinweis auf § 41 Abs. 2 TGO vor. Demnach seien Anträge dem entsprechenden Ausschuss zuzuweisen. Der heute gestellte Antrag sei demnach nicht entscheidungsreif, da im Finanz- und Raumordnungsausschuss über diesen nur berichtet, aber keine Beschlussempfehlung erfolgt sei. Zum Inhaltlichen stelle sie fest, dass es ihnen darum gehe, wo das Geld sei.

Bgm. Dr. Posch berichtet dazu, dass noch kein Geld gezahlt worden sei, da noch keine Rechnungen angefallen wären. Ohnehin seien entsprechende Verwendungsnachweise zu erbringen.

StR Dr. Haslwanter weist darauf hin, dass die Weiterleitung dieser Gelder an das Stadtmarketing noch gar nicht vom Gemeinderat beschlossen worden sei.

Vbgm. Nuding berichtet, dass ein umfangreicher Stadtentwicklungsmasterplan erstellt worden sei. Es gehe hier insbesondere um die Entwicklung der verschiedenen Areale. Der Gemeinderat bzw. der Bauausschuss werde immer wieder – auch vorab – über dieses Projekt informiert.

**Bürgermeisterin Dr. Posch stellt den gegenständlichen Antrag zurück.** Im Finanz- und Raumordnungsausschuss soll in dieser Angelegenheit noch eine nähere Information erfolgen.

## **20. Hundesteuerordnung – Änderung und Neuerlassung**

**Der Gemeinderat beschließt aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z 2 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014, und des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl., Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 112/2001, folgende Hundesteuerordnung:**

**„§ 1****Steuerpflicht**

- (1) Wer in der Stadtgemeinde einen über drei Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltungs (Betriebs-) vorstand. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie alle als Gesamtschuldner für die Steuer.
- (4) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben der Stadtgemeinde einen Zustellbevollmächtigten namhaft zu machen, der für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.
- (5) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen zwei Wochen dem Eigentümer oder der Ortspolizeibehörde übergeben werden.

**§ 2****Höhe der Steuer**

- (1) Die Steuer wird im Jänner eines jeden Jahres für ein Kalenderjahr erhoben. Sie wird in folgender Höhe festgesetzt:
 

a) Für den 1. Hund	Eur	90,00
b) Für den 2. Hund	Eur	135,00
c) Für jeden weiteren Hund	Eur	180,00
d) Für einen Wachhund	Eur	22,50
e) Für einen Zwingerhund	Eur	45,00
- (2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Stadtgemeinde mehrere Hunde bzw. leben mehrere Hundehalter im gemeinsamen Haushalt, so erhöht sich die Steuer gem. § 2 Abs. 1 lit. b) und lit. c).
- (3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer nach § 4 ermäßigt wird, auch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach der Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt wird, als zweite und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die nach § 3 eine Steuer nicht erhoben wird, bei der Berechnung des Steuersatzes für die voll zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
- (4) Dauert die Haltung eines Hundes nicht das gesamte Kalenderjahr, so ist die Steuer nur für die Monate der Haltung aliquot einzuheben, und zwar mit einem Zwölftel des Jahresbeitrages je angefangenen Monat der Haltung.

### **§ 3 Steuerbefreiungen**

Von der Hundsteuer sind befreit:

- (1) Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder, gehörloser oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, sowie Sanitätshunde. Unter die Sanitätshunde fallen in der Regel die eigens dazu abgerichteten und geprüften Hunde, z.B. des Roten Kreuzes, des Bergrettungsdienstes, der Bergwacht udgl..
- (2) Hunde, die von Personen gehalten werden, deren Gesamteinkommen den jeweiligen Richtsatz der von den Pensionsversicherungsanstalten festgesetzten Mindestpensionen nicht überschreitet.
- (3) Hunde, die von Personen gehalten werden, welche Leistungen nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG), LGBl. 99/2010, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 130/2013, beziehen. Die Steuerbefreiung gilt nur für jenen Zeitraum, solange auch Leistungen nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG) gewährt werden.
- (4) Diensthunde staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen, deren Unterhaltungskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden.
- (5) Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdaufsichtspersonals in der für die Durchführung des Forst- und Jagdaufsichtsdienstes erforderlichen Zahl.
- (6) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadtgemeinde aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde Österreichs versteuern.

### **§ 4 Steuerermäßigungen**

- (7) Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes gehalten werden, wird die Steuer gem. § 2 Abs. 1 lit. d) vorgeschrieben.
- (8) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerplätzen, oder ähnlichen Betriebsstätten oder von Gebäuden, die mehr als 250 m in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, verwendet werden.
- (9) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden.
- (10) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag ermäßigt (Zwingersteuer), wenn Sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere in ein Österreichisches Zuchthundebuch (ÖZHB) bei einem Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten noch hinzukommende Tiere ebenfalls eintragen zu lassen.

Für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, wird die Steuer gem. § 2 Abs. 1 lit. e) vorgeschrieben. Für einen Zwinger wird nicht mehr als die gem. § 2 Abs. 1 lit. c) festgesetzte Steuer vorgeschrieben. Selber gezüchtete Hunde sind,

solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten von der Steuer befreit. Die Ermäßigung ist an die Bedingung geknüpft, dass:

- a) für die Hunde geeignete den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende, einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind
- b) ordnungsgemäße, den Aufsichtspersonen jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, auf denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hund zu ersehen ist
- c) Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb zwei Wochen unter Angabe des Tages und bei Veräußerung unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers beim Stadtamt angemeldet werden
- d) alljährlich vor Beginn des Haushaltsjahres Bescheinigungen eines Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) über die in diesem Absatz gestellten Bedingungen vorgelegt werden.

## **§ 5**

### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer ist binnen zwei Wochen nach Beginn des Kalenderjahres oder nach Entstehen der Steuerschuld fällig und in einem Betrag an die Stadtkasse zu überweisen.

## **§ 6**

### **Anrechnung der Steuer**

Einem Steuerpflichtigen, der einen bereits in einer Gemeinde Österreichs versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen zuzieht oder anstelle eines abgegebenen versteuerten Hundes einen neuen erwirbt, wird die bereits entrichtete Steuer auf den in der Stadtgemeinde geltenden Steuersatz angerechnet.

## **§ 7**

### **Melde- und Auskunftspflicht**

- (1) Wer im Stadtgebiet einen Hund erwirbt, in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn binnen zwei Wochen bei der Stadtgemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde sind binnen zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats zu melden.
- (2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert worden, abhanden gekommen oder verendet ist binnen zwei Wochen bei der Stadtgemeinde abzumelden, bei Veräußerungen unter Angabe des Namens und der Anschrift des Erwerbers.
- (3) Die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände (Betriebsleiter) sowie der Hundehalter sind zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung verpflichtet.

## **§ 8**

### **Steuermarken**

- (1) Für jeden Hund gibt die Stadtgemeinde in Abständen von je drei Kalenderjahren bei Zahlung der Steuer oder nach Gewährung der Steuerfreiheit als Erkennungszeichen eine mit Nummer versehene Steuermarke aus. Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund diese Marke zu tragen.

- (2) Frei laufende Hunde, welche an öffentlichen Orten ohne Steuermarke angetroffen werden und deren Hundehalter nicht zu ermitteln sind, kann die Stadtgemeinde einziehen und versteigern.

### § 9

#### Verfahren

Im Übrigen gelten für die Einhebung der Gebühren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz sinngemäß.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Hundesteuerordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuerordnung 2009 vom 10. November 2009 sowie die Verordnung zur Hundesteuerordnung 2009 vom 11. Dezember 2012 außer Kraft.“

**Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.**

## 21. Friedhofsordnung – Änderung des § 18a (Urnensäulenanlage)

§ 18a der diesbezüglich zuletzt mit Verordnung des Gemeinderates vom 13.12.2011 geänderten Friedhofsordnung bezweckt die Erlassung von Ordnungsvorschriften im Zusammenhang mit der damals neu errichteten Urnensäulenanlage. Insbesondere sollen dadurch in diesem Bereich ein homogenes Erscheinungsbild erzielt und Nutzungskonflikte verhindert werden. Dabei sollen die Situation und die Bedürfnisse der Angehörigen im (zeitlichen) Zusammenhang mit einer Bestattung in angemessener Weise berücksichtigt werden, was in § 18a Abs. 6 der Friedhofsordnung Niederschlag findet.

Insbesondere, um zusätzlich auch im zeitlichen Zusammenhang mit dem Allerheiligenfest und dem Weihnachtsfest das Abstellen von Gegenständen auf den oder unterhalb der Urnennischen zu ermöglichen, sollen nun – neben formalen Anpassungen - folgende Änderungen des § 18a der Friedhofsordnung beschlossen werden (Neuerungen in kursiver und fetter Schrift):

„§ 18a

**Regelungen für die** Urnensäulenanlage

- (1) **Im Bereich der Urnensäulenanlage** ist bei der Auswahl der Urnenart und Größe der Urnen auf das Ausmaß der Nischen Rücksicht zu nehmen.

(...)

- (6) Das Abstellen von Gegenständen (**z.B. Gestecken**) auf den oder unterhalb der Urnennischen ist – außer im unmittelbar zeitlichen Zusammenhang mit einer Bestattung, **mit dem Allerheiligenfest oder dem Weihnachtsfest** – nicht zulässig. **Zulässig abgestellte Gegenstände sind spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Anlass zu entfernen, ansonsten dies von der Friedhofsverwaltung bewerkstelligt wird.“**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 05.11.2014 eine entsprechende Änderung des § 18a der Friedhofsordnung durch den Gemeinderat befürwortet.

Ebenso wird bei dieser Gelegenheit die zwischenzeitlich in § 18 Abs. 2 TGO erfolgte Anhebung der oberen Strafgrenze im Zusammenhang mit der Übertretung einer ortspolizeilichen Verordnung (von € 1.820,- auf nunmehr € 2.000,-) in die Friedhofsordnung eingearbeitet und dabei die Bestimmung des § 25 Abs. 1 angepasst.

Bgm. Dr. Posch erläutert die widersprüchlichen Ausgestaltungen der Urnensäulenanlage. Zu Allerheiligen und zu Weihnachten solle es künftig auch möglich sein, bei der neuen Urnensäulenanlage Gestecke udgl. aufzustellen.

GR Weiler regt an, dass auch Erdgräber für Urnenbestattungen besser angepriesen werden mögen.

Bgm. Dr. Posch berichtet dazu, dass der Friedhofswärter und die Friedhofsverwaltung bereits angehalten worden seien, dies entsprechend zu kommunizieren. Es herrsche in der Bevölkerung der Irrglaube, dass ein Erdgrab teurer sei als eine Urnennische. Man werde dies auch einmal in der Stadtzeitung erläutern.

**Folgende Verordnung zur Änderung der Friedhofsordnung für den städtischen Friedhof Hall in Tirol wird einstimmig beschlossen:**

#### „Art. I

Gemäß § 33 Abs. 3 des Gemeindesaniättsdienstgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952 in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013, wird die Friedhofsordnung für den städtischen Friedhof Hall in Tirol des Gemeinderates vom 9.12.2003, zuletzt geändert mit Verordnung des Gemeinderates vom 13.12.2011, wie folgt geändert:

#### 1. § 18a hat zu lauten:

##### „§ 18a

##### Regelungen für die Urnensäulenanlage

- (1) Im Bereich der Urnensäulenanlage ist bei der Auswahl der Urnenart und Größe der Urnen auf das Ausmaß der Nischen Rücksicht zu nehmen.
- (2) Es sind ausschließlich die an den Urnennischen vorhandenen Schriftplatten zu verwenden und diese nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung zu beschriften (jedenfalls Schriftart „Certosa“, Buchstabengröße als Richtwert max. 2,2 cm, Zifferngröße als Richtwert max. 1,7 cm, Schriftfarbe „Durol Steinschriftfarbe hellgrau Nr. 15552“). Sollte die Anbringung zusätzlicher Bilder und Symbole gewünscht werden, ist der Friedhofsverwaltung ein entsprechender Entwurf vorzulegen (Fotoformate max. 6 x 8 cm). Vor Erteilung der schriftlichen Bewilligung der Friedhofsverwaltung darf mit der Ausführung nicht begonnen werden.
- (3) Kerzen dürfen lediglich in den hierfür von der Friedhofsverwaltung errichteten Halterungen aufgestellt werden.
- (4) Das Anpflanzen von Blumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sind auf dem Urnenfeld grundsätzlich nicht gestattet.
- (5) Das Aufstellen angemessen dimensionierter Blumenvasen oder sonstiger Pflanzenbehältnisse darf ausschließlich in unmittelbarer Nähe der zugewiesenen Urnennische sowie lediglich auf den von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Halterungen erfolgen.

- (6) Das Abstellen von Gegenständen (z.B. Gestecken) auf den oder unterhalb der Urnennischen ist – außer im unmittelbar zeitlichen Zusammenhang mit einer Bestattung, mit dem Allerheiligenfest oder dem Weihnachtsfest – nicht zulässig. Zulässig abgestellte Gegenstände sind spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Anlass zu entfernen, ansonsten dies von der Friedhofsverwaltung bewerkstelligt wird.“

**2. § 25 Abs. 1 hat zu lauten:**

„(1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung gleichzeitig Übertretungen ortspolizeilicher Ordnungsvorschriften darstellen, werden sie gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) mit Geldstrafen bis zu € 2.000,-- geahndet.“

**Art. II**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

**22. Haushaltsplan für das Jahr 2015**

Bgm. Dr. Posch bedankt sich zunächst beim Finanzverwalter und seinem Team im Steueramt und in der Buchhaltung. Ebenso bei den MitarbeiterInnen in den Fachausschüssen und bei den Vertretern der Fraktionen, insbesondere den ansonsten nicht den Fachausschüssen angehörenden Vertretern der Grünen und der FPÖ, für die Behandlung der haushaltsplanbezogenen Unterlagen.

Die Bürgermeisterin berichtet über den derzeitigen Stand der Haftungen und Verbindlichkeiten. So seien die Finanzierungsmöglichkeiten der HallAG-Gruppe deutlich größer als die ausstehenden Haftungen. Die laufende Einnahmensituation sei an sich sehr gut. Die Stadt verfüge über sehr verlässliche eigene Steuereinnahmen (etwa Kommunalsteuer), und sie stellt fest, dass seit der Wirtschaftskrise die Einnahmen aus Kommunalsteuer nicht gefallen, sondern sogar gewachsen seien. Das spreche dafür, dass es in Hall viele fleißige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und vor allem viele tüchtige Unternehmerinnen und Unternehmer gäbe, welche die Arbeitsplätze halten und sogar ausbauen würden. Daraus resultiere nicht nur, dass entsprechend Kommunalsteuer in die Haushaltskasse fließe, sondern auch, dass Hall für die Bürgerinnen und Bürger gute Arbeitsplatzchancen aufweise. Die hohen Kommunalsteuereinnahmen bewirkten aber eine hohe Finanzkraft, die wiederum dazu führe, dass erhebliche Transferzahlungen zur Finanzierung des sehr gut ausgebauten Sozial- und Gesundheitssystems zu leisten seien. Dies komme wiederum den Bürgerinnen und Bürgern zu Gute. Gemeinden, die eine hohe Finanzkraft aufweisen, müssen dieses System stärker finanzieren als finanzschwache Gemeinden. Die ebenso vorliegende jährliche Steigerung aus den Ertragsanteilen werde dabei gebraucht um die Steigerung der Transferzahlungen zu finanzieren. Das sei nicht erfreulich, da die Ausgaben aufgrund der Geldentwertung ebenso steigen würden und somit bei den Ausgaben möglichst gespart

werden müsse. Das optimale Ziel sei es, eine qualitätsvolle Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, die das verdienen würden.

Weiters berichtet Bgm. Dr. Posch, dass auch Experten einen „Blick von Außen“ auf die finanzielle Situation der Stadt geworfen hätten (z.B.: KDZ-Studie bzgl. Ausgaben; Studie bezüglich der Wohn- und Pflegeheime; Rechnungshof mit selbstverständlich zu berücksichtigenden Erkenntnissen). Es sei in mehreren Bereichen aufgezeigt worden, wo ausgabenseitig eingespart und agiert werden könne. Es seien viele Anregungen bereits aufgegriffen und umgesetzt worden. Ein besonderer Hinweis gelte dabei der Rücklagenzuführung. All diese externen Betrachtungen brächten gute Erkenntnisse, was zu verbessern sei. Eine ständige Optimierung der Personalstrukturen finde ebenso statt. Es passiere häufig etwas im Kleinen (z.B. Umschichtungen, Einsatz von Gerätschaften), was nicht immer bekannt werde.

Bgm. Dr. Posch weist bei einem Bedienstetenstand von etwa 400 lobend darauf hin, was diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das ganze Jahr über leisten würden. Für die Daseinsvorsorge brauche es nicht nur viele Hände, sondern auch die jeweiligen Köpfe und Herzen der Bediensteten, die hierfür zuständig seien. Es gehe um die Gewährleistung einer optimalen Betreuung und Qualität der Bürgerinnen und Bürgern. Dazu brauche es auch hohe Qualität bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Darauf werde besonderer Wert gelegt, etwa auch durch die Ermöglichung von Fortbildungen und Schulungen. Grundsätzlich sei der Bereich der Daseinsvorsorge immer mit einem Abgang verbunden, ein lukratives Geschäft könne daraus keinesfalls werden.

Bgm. Dr. Posch ist stolz auf das breite Bildungsspektrum, das die Stadt Hall vorweisen könne (Pädagogik von Kinderkrippe und Kindergarten über Volks-, Mittelschule und Gymnasium; Finanzierungsbeteiligung bei der Volkshochschule und bei der UMIT).

Bgm. Dr. Posch berichtet weiter, dass auch sehr viel in Jugendbetreuungsarbeit (z.B. Jugendzentrum, mobile Jugendbetreuung, Hort) investiert werde. Im Bereich der Schulen sei man dabei, durch die Realisierung des neuen Schulzentrums die Effizienz der Strukturen anzupassen sowie Bedingungen zu schaffen, die der Zeit gerecht würden (Ganztagesbetreuung, Mittagstisch).

Das Projekt „Seniorenwohnen Plus“ solle für Menschen, die zu Hause aufgrund baulicher und räumlicher Gegebenheiten nicht mehr den Alltag bewerkstelligen könnten, ab komendem Jahr angeboten werden. Sie verweist diesbezüglich auf den Workshop mit Mitgliedern des Gemeinderates. Dadurch sollen längere Wartelisten beim Seniorenwohnen im Stiftsgarten auch bereinigt werden. Insbesondere die ältere Generation, die viel für uns geschaffen hätten, müsse die Sicherheit haben, gut versorgt zu sein.

Bgm. Dr. Posch lobt die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Vollzug ihrer Aufgaben – auch unter Berücksichtigung der schwierigen finanziellen Situation –, womit

erledigt würde, was die Bürgerinnen und Bürger brauchen würden. Auch könnten so manche Engpässe durch den Mehreinsatz der Bediensteten abgefangen werden.

Sie spricht ebenso den Mitgliedern des Gemeinderates Dank aus für die Bereitschaft, auch vor Ort in Beisein von Sachverständigen Themen zu erörtern und eigene Vorschläge zu unterbreiten.

Bgm. Dr. Posch berichtet über geplante Schwerpunkte im außerordentlichen Haushalt, wie beispielsweise das „Schulzentrum Neu“ mit Beteiligung der Sprengelgemeinden, die „Sportanlage Pigar“ als frei zugängliche Freizeitanlage, die Pflasterung und Gestaltung der Altstadt (wegen der Kanalbaustelle), die Altstadtbeleuchtung und sonstige Straßenbeleuchtung, und die barrierefreie Umgestaltung des Rathauses.

Abschließend merkt Bgm. Dr. Posch an, dass die Entwicklung des Rücklagenstandes sehr positiv zu bewerten sei – der Rücklagenstand werde mit Ende 2018 laut Mittelfristigem Finanzplan so hoch sein wie wahrscheinlich noch nie -, sie ersucht um Zustimmung zum vorliegenden Budget und lädt zur „Generaldebatte“ ein.

GR Schramm-Skoficz ist erstaunt, wie unterschiedlich Budgets gelesen werden könnten. Großes Lob werde den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Amt ausgesprochen. Sie warnt wiederum vor einer bloßen Fortschreibung des Budgets, weist auf einen dringenden Handlungsbedarf hin und meint, es sei nun nicht mehr „5 vor 12“ sondern nur mehr „1 Minute vor 12“. Sie habe auf die Dringlichkeit einer geordneten Budgetentwicklung in den vergangenen zwei Jahren immer wieder hingewiesen. Es müsse gemeinsam und vor allem zukunftsweisend am Budget gearbeitet werden. Laut den Ausführungen von Bgm. Dr. Posch könne man glauben, dass alles in Ordnung sei. Das Gegenteil sei jedoch bei genauerer Betrachtung der Fall. Nach Durchsicht des Budgetentwurfs habe sie auch festgestellt, dass viele Anregungen und Wünsche seitens der MitarbeiterInnen im Hause nicht berücksichtigt worden seien. Diese Wünsche gingen in mehrere Millionen, wobei im ordentlichen Haushalt lediglich über € 153.000,-- an einmaligen Ausgaben verfügt werden könne.

Die Zunahme des Schuldenstandes im Jahr 2015 mit weiteren € 4 Mio. bedeute, dass die pro Kopf-Verschuldung von € 1.181,-- auf € 1.463,-- ansteige. Zum Vergleich liege die pro Kopf-Verschuldung auf Landesebene lediglich bei € 537,-- . Laut mittelfristigem Finanzplan würden sich die Schulden bis 2018 auf insgesamt € 29,533.000,-- erhöhen. Bei Bewertung der Schulden sei ersichtlich, dass einer sehr hohen Verschuldung eine niedrige Tilgung gegenüberstehe. Daraus resultiere ein relativ hoher Zinsaufwand. Als Beispiel wird das „Heim 3“ angeführt, wo ein Darlehen von 2005 bis 2046 abgeschlossen worden sei. Bis heute sei noch keine Tilgung vorgenommen worden, und man zahle jährlich € 72.800,-- nur an Zinsen. Wenn dies so weitergehe, würden bis zur Ausfinanzierung mehr als € 2 Mio. Zinsen gezahlt. Im außerordentlichen Haushalt würden nur mehr Darlehen aufgenommen. Mehrmals sei ihrerseits ein „Arbeitskreis Budget“ in Beisein eines Fachmannes angeregt

worden. Man binde die nächsten Generationen der HallerInnen und nehme sich jeden Handlungsspielraum. Wenn die Stadt zukünftig einen Handlungsspielraum haben wollte, dann müsse man jetzt handeln. Wenn die Bürgermeisterin gesagt habe, dass alle Fraktionen bei der Erstellung des Budgets eingebunden gewesen wären, so bemängle sie, dass erst drei Wochen vor Auflage des Haushaltsplanes seitens der Bürgermeisterin die Einladung zur ersten Besprechung ergangen sei. Auch unangenehme Entscheidungen könnten bei einer richtigen gemeinsamen Abarbeitung eines Budgets von ihrer Fraktion mitgetragen werden. Sie werde diesem Budget und den einzelnen Kapiteln diesmal aber keine Zustimmung geben.

StR Dr. Haslwanger schließt sich dem Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hause, die mit der Erarbeitung des Haushaltsplans zu tun hatten, an. Ihre kritische Sicht gelte nicht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die lediglich die politischen Vorgaben umsetzen müssten. Bereits beim Voranschlag 2014 sei darauf hingewiesen worden, dass sich die Stadtgemeinde Hall finanziell am Rande des Abgrundes befände. Bei dem nun vorliegenden Voranschlag sei man noch einen Schritt weiter. Seit Jahren werde vor einer bloßen Fortschreibung des Budgets gewarnt. Das Unheil sei voraussehbar, es werde jedoch kein Gehör geschenkt. Das positivste sei die gute Einnahmesituation der Stadt. Die Umstände für die schlechte Situation seien offensichtlich anderswo zu suchen. StR Dr. Haslwanger vergleicht die Budgetsituation mit der Hypo Alpe Adria, wo auch alles schiefgegangen sei (fehlende Informationen, falsche Entscheidungen). Auf Landesebene betreffe dies die Hypo Tirol Bank. Und auch in Kommunen wie der Stadt Hall müsse man feststellen, dass offenbar keinerlei Wille da sei, etwas zu ändern.

StR Dr. Haslwanger verweist auf den Bericht der Griss-Kommission zur Hypo Alpe Adria. Da würden die fehlende Informationsbeschaffung, die mangelnde Vorbereitungszeit und das völlige Fehlen von Strategien bemängelt. Das treffe auch hier zu. Sie bemerkt weiters, dass – wie GR Schramm-Skoficz bereits ausgeführt habe - sehr kurzfristig zu einer gemeinsamen Besprechung seitens der Bürgermeisterin eingeladen worden sei. Die Frage um Bekanntgabe von Wünschen habe sie diesmal abgelehnt, da dies bei dem vorliegenden Handlungsspielraum nichts mehr nütze. Es bedürfe drastischer strategischer Maßnahmen und Gestaltungen, um aus der finanziellen Lage wieder herauszukommen. Die einzelnen Kapitel seien dabei nicht ausschlaggebend, sondern das Wesentliche seien die Gemeindeganziffern. Das negative Ergebnis der laufenden Gebarung von 2014 habe sich nunmehr verdreifacht, bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit verdoppelt. Der Saldo sollte jedoch ca. 10 bis 15 % der Einnahmen betragen, also bei uns ca. € 3,5 Mio. Sie reflektiert die Schuldsituation und die diesbezüglich geringe Zurückzahlung sowie die Rücklagenverminderung. Trotzdem sei man der Meinung, eine neue Schule bauen zu müssen, womit € 4 Mio. an neuen Schulden aufzunehmen seien. Die Wohnbaudarlehen würden jahrelang nicht zurückgezahlt, was enorme Zinsen bedeute. Beispielsweise werde für ein Darlehen

mit einem Schuldenstand von € 3,733.000,-- lediglich eine Tilgung von € 19.200,-- im kommenden Jahr vorgesehen. Wenn dies so beibehalten werde, sei dieses Darlehen erst in 195 Jahren getilgt. Weiters werde wie jedes Jahr bemerkt, dass die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit einen eigenen Rechnungskreis haben und vorhandene Gewinne dort belassen und nicht für Finanzierungen des ordentlichen Haushaltes entnommen werden sollten. Dies wird anhand der Abfallwirtschaft aufgezeigt, wo ein deutlicher Überschuss vorliege und der Gewinn eben entnommen und anderwärtig verwendet werde. In Erkenntnis der finanziellen und dramatischen Lage sei es undenkbar, neue Darlehen aufzunehmen. Sie verweist auf einen Kaufmann und dessen Verantwortung hinsichtlich einer fahrlässigen Krida.

Der Rechnungshof habe die Stadt geprüft – sie würde nicht unterschreiben können, dass dessen Empfehlungen eingearbeitet worden seien. Der Mittelfristige Finanzplan widerspreche den Vorgaben – so würden die Schulden und Zinsen nicht stimmen. Die Schulden würden bis Ende 2018 verdoppelt auf einen Stand von fast € 30 Mio. Damit würden die Empfehlungen des Rechnungshofes nicht umgesetzt.

Im Hinblick auf den Schulneubau hält StR Dr. Haslwanger fest, dass die Stadt Hall derzeit keinesfalls finanziell dazu in der Lage sei. Die Stadt Landeck habe dies offenbar erkannt und einen geplanten Schulneubau gestoppt. Es sollten Alternativen, die auch Modernisierungen der alten Schulgebäude beinhalteten, aufgezeigt werden. Dies sei im Ausschuss auch besprochen, jedoch von der Mehrheit nicht gewollt worden. Seitens der Gemeindefraktion „Für Hall“ bemerkt sie, dass keine Abstimmung in Kapiteln notwendig sei, da dem Budget aus obigen Gründen wegen der Verantwortung der Bevölkerung gegenüber keine Zustimmung erteilt werden könne.

Vbgm. Mimm bemerkt ebenfalls, dass, wie „alle Jahre wieder“, das Budget lediglich fortgeschrieben werde, keine Zukunftsperspektiven aufzeige und jegliche Strategie fehle, wie die Stadt Hall aus der Misere herauskommen bzw. wie eine zukünftige Budgeterstellung passieren könne. Es gehöre eine generelle Ursachenforschung betrieben, um festzustellen, wo man in naher Zukunft die Möglichkeit einer entsprechenden Umgestaltung im Budget sehe. Der ordentliche Haushalt der Stadt sei durch Altlasten gefestigt (Leasingfinanzierungen, etc.), sodass derzeit kein Handlungsspielraum bestehe. Somit müsse man sich zuerst überlegen, wie sich die Stadt Hall in naher Zukunft von den finanziellen Altlasten loslösen könne. Größtenteils seien diese angesprochenen Altlasten über die Finanzierungsschiene gelaufen, die eine lange Zeit der Tilgung bedürften. Im Anschluss daran stelle sich die Frage, was man mit diesem dann zur Verfügung stehenden Geld wiederum mache (Rücklagenzufuhr, zukünftige Projekte). Problematisch sei die Kameralistik; bei Bewertung der Einrichtungen, Gebäude etc. ergäbe sich eine andere Budgetsituation. So wäre die Stadt Wien eine der reichsten Gemeinden Europas. Es wäre interessant, welche Aktiva die Stadt Hall hier aufweisen würde.

Vbgm. Mimm stellt sich bei der Beurteilung eines Budgets immer die Frage, was er anders machen würde. Er vergleicht dies mit seinem Haushaltsbudget. Wenn man eine Zeit lang über die Verhältnisse lebe, dann müsse früher oder später der Hebel angesetzt werden. Es sei somit bei der Budgeterstellung zu überlegen, wo gespart bzw. wo Geld für die Gemeinde lukriert werden könne. Zu den Einnahmen bemerkt Vbgm. Mimm, das man auf einem guten Wege sei. Zur Entwicklung bei den Ertragsanteilen und den Transferzahlungen wird angemerkt, dass die Stadt mit ca. € 2,7 Mio. hintan sei. Er habe dies im letzten Jahr auch schon beanstandet und gemeint, dass mit den richtigen Ansprechpartnern (Gemeindeverband, Land, Bund) Gespräche geführt werden müssten, um diesbezüglich eine andere Regelung zu finden. Es könne nicht sein, dass man den Gemeinden immer wieder neue Bürden, die mit großen Kosten verbunden seien, auferlege. Die Stadt habe dort im eigenen Bereich keine Möglichkeiten entgegenzuwirken. Außer bei den Einnahmen aus Ertragsanteilen und Kommunalsteuer könne eine Gemeinde kaum nennenswerte Einnahmen lukrieren. Es werde schon die Aufgabe des Gemeinderates sein, in naher Zukunft zu schauen, dass sich etwaige Betriebe ansiedeln könnten, um Einnahmen zu erhalten.

Vbgm. Mimm findet bei dem vorliegenden Budget keine Einsparungsmöglichkeiten. Sollten wider Erwarten Einsparungen gemacht werden, so tue das dem Bürger meist weh, und das verständlich zu machen sei auch nicht ganz einfach. Als ein wichtiges Thema spricht Vbgm. Mimm die Subventionen und Förderungen von Vereinen an. Es gehöre eine genaue Evaluierung in dem Sinne vorgenommen, dass erhoben werde, ob der jeweilige Verein überhaupt noch seine Aufgabe und somit den Verwendungszweck erfülle. Die Erstellung von Richtlinien könne in naher Zukunft in Angriff genommen werden, die anhand eines Punktesystems verschiedene Kriterien, die noch zu definieren seien, (Nutzen für die Stadt, Anzahl der Mitglieder, Jugendförderung, Eigenfinanzierung) beinhalte. Es könne nicht sein, dass jeder Verein ohne nähere Betrachtung in den Genuss einer Subvention bzw. Ermäßigung komme. Eine Transparenz sei gewünscht und in der heutigen Zeit wichtig.

Vbgm. Mimm findet es aber zu einfach, dem Budget als Gesamtes nicht zuzustimmen. Er ersucht jedoch, dass die Bedenken und Gedanken im kommenden Jahr bei der nächsten Budgeterstellung Einfluss finden, um zu erkennen, dass man sehr wohl bemüht sei, dort wo es möglich sei, Änderungen herbeizuführen. Abschließend spricht Vbgm. Mimm Dank an alle Bediensteten aus, die an der Erstellung des Budgets mitgewirkt hätten, was sicher nicht einfach gewesen sei. Ebenso gebühre großer Dank, dass man jederzeit zu allen Themen, das Budget betreffend, Auskünfte erhalte.

GR Faserl spricht Lob und Dank an die Finanzverwaltung aus und bemerkt, dass er zum fünften Mal das zweifelhafte Vergnügen gehabt hätte, den Voranschlag zu begutachten. Er schließt sich den Vorrednern an und meint, dass nur reagiert und nicht agiert werde. Es werde nicht einmal ansatzweise daran gedacht, wo eingespart werden könne. Als Beispiel spricht GR Faserl die Gratisparkstunde in den öffentlichen Parkgaragen an, die jeden Haller

Bürger (ob im Besitz eines Autos oder nicht) jährlich ca. € 20,-- koste (Gesamtbelastung: € 270.000,--). Könne man sich das leisten? Als weiteres Beispiel wird die Musikschule erwähnt, und warum diese nicht dem Land als Landesmusikschule zugesprochen werde; auch hier sei etwas einzusparen. Man müsste gegensteuern, sonst gehe alles „den Bach hinunter“. Wenn das so weitergehe, dann könne die Stadt spätestens in zehn Jahren den Bankrott erklären. Mit „Ach und Weh“ werde er heuer aber noch dem Budget zustimmen - aber zum letzten Mal, sollte sich nichts ändern.

GR Teyml bemerkt, dass über viele Mängel und Defizite im Haushaltsplan gesprochen worden sei. Jetzt sei es an der Zeit, über mögliche Instrumente nachzudenken, um dem entgegenzuwirken. Er schlägt vor, dass die Dauerschuldverpflichtungen ausgewiesen werden sollten, eine Budgetarbeitsgruppe mit Beiziehung von Experten solle eingerichtet werden, und diese möge einen Tilgungsplan erstellen. Dieses Budget sei nicht nur dieser Gemeinderatsperiode zuzuschreiben, sondern beinhalte Altlasten früherer Perioden, welche die Stadt heute belasteten. Zwischen sieben und fünfzehn Prozent der Einnahmen sollten laut Experten für die Erhaltung der bestehenden Struktur vorhanden sein – deshalb seine Vorschläge.

Vbgm. Nuding stellt – unter Bezugnahme auf die Wortmeldung von Vbgm. Mimm - fest, dass es sich viele einfach machen und jedes Jahr ihre Zettel hervorziehen und die gleichen Argumente vorbringen würden. Dass die Ertragsanteile gestiegen seien, sei allen klar, die ebenso gestiegenen Transferzahlungen würden aber von den anderen Fraktionen verschwiegen. Die Mehrschulden in der Höhe von € 4 Mio. für das neue Schulzentrum würden gerade jene beanstanden, die ständig eine neue Schullösung gefordert hätten. Heute würde wieder ein möglicher Schulumbau anstelle eines Neubaus in den Raum gestellt, wieder von jenen, die eine Inklusionsschule befürworten würden. Bgm. Dr. Posch habe auch erläutert, dass der Schulneubau zur Gänze im Haller Budget als Aufwand aufscheine, jedoch die Sprengelgemeinden anteilmäßig daran beteiligt seien. Die Vorwürfe „perspektivenlos – farblos“ höre er auch in den Ausschüssen, aber keiner wisse irgendeine bessere budgetäre Planung, bzw. habe Vorschläge, was man anders machen solle. Er finde sehr schade, dass man nur negativ über das Budget berichte und populäre Aussagen treffe, dies diene nicht dem konstruktiven Alltag.

Bgm. Dr. Posch äußert sich wie folgt zu den vorhergehenden Wortmeldungen:

Sie verweist bezüglich der Schulden der städtischen Wohn- und Pflegeheime darauf, dass diese mit dem bewährten System der Wohnbauförderung finanziert worden seien. Es handle sich um sehr langfristige Darlehen mit dem Vorteil, dass diese zu Beginn weniger Belastung finanzieller Natur in den Tilgungsplänen aufwiesen als am Ende der Laufzeit. Dies sei ein landesweit gutes System einer günstigen Darlehensfinanzierung. Überlegungen in die Richtung, dass aufgrund der derzeitigen Zinslage, die Finanzierung auf andere Beine gestellt werden könne, seien im Gange. Natürlich würden Überlegungen angestellt und Ange-

bote eingeholt, um angesichts niedriger Zinsen langfristig die finanzielle Belastung für die Stadt zu reduzieren. Aufgrund eines kurzfristigen Zinsvorteils dürfe aber nicht voreilig eine langfristige, unter Umständen für die Stadt nachteiligere Variante der Finanzierung abgeschlossen werden.

Zu den Betrieben mit marktbestimmten Tätigkeiten sei zu berichten, dass die Stadt einige erfolgreiche Betriebe habe. Nicht alles, was in diesen Betrieben während des Jahres erwirtschaftet werde, könne dorthin zurückfließen. Größere Investitionen dort müssten dann aber ja auch wieder finanziert werden.

Zum Thema der Musikschule sei ergänzt, dass es eine gesetzliche Regelung gäbe, womit sich im Gegensatz zur Führung einer Landesmusikschule zu Ungunsten der Stadt eine Differenz von 5 % ergäbe. Es handle sich dabei um eine sehr komplexe Angelegenheit, um die sich die Stadt Hall aber regelmäßig kümmere.

Abschließend merkt Bgm. Dr. Posch an, dass es noch nie eine derart große Dichte an Information und Zusammenarbeit in den Ausschüssen gegeben habe, das Budget betreffend. Leider werde dies aber von anderen Fraktionen „zur Kenntnis genommen“ und nicht als Einladung zur Mitarbeit bewertet.

Sodann geht Bgm. Dr. Posch auf die einzelnen Haushaltsgruppen ein:

**Gruppe 0 - Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung**

**Einnahmen: € 46.400,--                      Ausgaben: € 4.178.200,--**

GR Meister erkundigt sich betreffend die Steigerung bei den Aufwandsentschädigungen (Gemeinderat und Stadtrat). Bei den Mitgliedern des Gemeinderates betrage diese 1,7 %. Auffallend sei die Steigerung bei Bürgermeisterin und Bürgermeisterstellvertreter von € 116.000,-- auf € 152.200,-- ?

Bgm. Dr. Posch berichtet, dass es hier eine landesgesetzliche Novelle gegeben habe mit Erhöhung der Bürgermeisterbezüge (ab 1.7.2014). Das betreffe auch Vbgm. Nuding als Bürgermeister-Stellvertreter mit Obmannfunktion. Das sei im Bezügesystem so vorgesehen.

GR Meister äußert hinsichtlich des nicht ständigen „Schulzentrumausschusses“, dass sie auch Mitglied in diesem Ausschuss sei, dieser bislang nur zweimal getagt habe (im Februar 2014 und am 29.4.2014) und ob es moralisch und ethisch vertretbar sei, für so wenige Sitzungen diese Aufwandsentschädigung anzunehmen.

Bgm. Dr. Posch will jetzt nicht über andere Anwesende reden, bei denen es auch nicht so viele Ausschusssitzungen gäbe.

Vbgm. Nuding bestätigt, dass nur zwei Ausschusssitzungen stattgefunden hätten. Die Aufwandsentschädigung beziehe sich aber nicht nur auf Ausschusssitzungen, sondern es

fänden zahlreiche Sitzungen, Besprechungen, Vorberatungen etc. statt (z.B. Auslobung, Gespräche mit Architekten, Vorarbeit mit DI Spannberger, Entwicklung des Raumkonzeptes), das sei sehr viel Arbeit. Er finde es eigenartig, dass die Arbeit eines Ausschussobmannes auf die Abhaltung von Ausschusssitzungen reduziert werde.

Bgm. Dr. Posch bestätigt die viele Arbeit, die aufgrund des Projektes „Schulzentrum Neu“ seitens des Vbgm. Nuding zu bewerkstelligen sei.

**Beschluss:**

**Gruppe 0 wird mit 16 Stimmen zu 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen.**

**Gruppe 1 - Öffentliche Ordnung und Sicherheit**

**Einnahmen: € 20.200,--                      Ausgaben: € 494.100,--**

**Beschluss:**

**Gruppe 1 wird mit 16 Stimmen zu 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen.**

**Gruppe 2 - Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft**

**Einnahmen: € 2,585.800,--                      Ausgaben: € 7,192.300,--**

GR Meister erkundigt sich nach dem Verwendungszweck betreffend die einmalige Ausgabe in der Höhe von € 4.000,-- für den „Tennisplatz West“. Weiters entfalle beim „Tennisplatz Ost“ die im vergangenen Budget noch aufscheinende Ausgabe für die notwendige Frühjahrsinstandhaltung in der Höhe von € 2.500,--.

Bgm. Dr. Posch berichtet, dass Instandhaltungsarbeiten regelmäßig stattfinden sollten, man mit einer Zuwendung aber auch einmal aussetzen könne. Beim Tennissportverein im Westen habe seit Jahren keine Frühjahrsinstandsetzung stattgefunden, daher gäbe es diesen Ansatz von € 4.000,-- um dies mitzufinanzieren.

GR Meister fragt, wie dies der Vereine finanzieren solle. Der Platz sei zu richten und zu pflegen. Es gebe auch andere Sportanlagen, wo die Instandhaltung seitens der Stadt zur Gänze getragen werde.

Bgm. Dr. Posch erkennt da kein Problem, da es sich hier um einen Verein handle, der sehr tüchtige Mitglieder habe, die das sicher bewerkstelligen würden.

StR Tusch macht darauf aufmerksam, dass unter dieser Gruppe € 91.000,-- für die UMIT budgetiert wurden (Darlehensfinanzierung). Vbgm. Mimm habe vor einiger Zeit die Leistungen der UMIT dargelegt. An dieser Stelle möchte StR Tusch darauf hinweisen, dass die Stadt Hall somit sehr wohl die UMIT jährlich unterstütze.

Vbgm. Mimm bemerkt, dass ihm das auch bewusst sei. Er habe damals eine allgemeine Wertschätzung gegenüber der UMIT gemeint, nicht nur eine finanzielle. Generell schließt

Vbgm. Mimm an obige allgemeine Ausführungen, die Vereine betreffend, an und möchte – wie schon angeführt - eine transparente Aufstellung aller Zuschüsse und Förderungen für alle Institutionen haben. Genau das habe er gemeint, was GR Meister angesprochen habe in Hinblick auf die Leistungen der Stadt für Instandhaltungstätigkeiten. Immer wieder kämen während des Jahres Anträge von diversen Vereinen, um Aktionen finanziell zu unterstützen. Eine faire und transparente Aufstellung vermisse er; diese diene auch der Argumentation anderen gegenüber um aufzuzeigen, welche Unterstützung ein Verein/ eine Institution erhalte. Er sei für eine interne Kostenstellenrechnung.

GR Weiler beanstandet, dass die Jugendförderung von € 25.000,-- auf € 20.000,-- zurückgenommen werde.

Bgm. Dr. Posch berichtet, dass dieser Ansatz aus dem Amt vorgeschlagen worden sei und bis zum heutigen Tage lediglich € 17.200,-- ausgegeben worden seien.

StR Kolbitsch ergänzt, dass viele Jugendförderungsmaßnahmen auch auf andere Haushaltsstellen aufgeteilt seien.

**Beschluss:**

**Gruppe 2 wird mit 16 Stimmen zu 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen.**

**Gruppe 3 - Kunst, Kultur und Kultus**

**Einnahmen: € 1,311.000,--      Ausgaben: € 2,341.100,--**

GR Weiler ärgert sich über die Förderung für das Stadtmuseum. Dem Kulturausschuss sei ein Konzept zum Voranschlag übermittelt worden, welches Vorschläge für das Stadtmuseum beinhaltet habe. Zum Beispiel seien seitens Mag. Weirather für Materialien € 10.000,-- angeführt, im Voranschlag lediglich € 500,-- berücksichtigt worden. Insgesamt wären im Konzept für das Stadtmuseum € 58.100,-- gewünscht, aber im Voranschlag lediglich an die € 38.900,-- berücksichtigt worden. Sie stelle sich die Frage, wie die Stadt, die sich auch als Unesco-Weltkulturerbe beworben habe, vor jenen Leuten dastehe, die diese Bewerbung zu beurteilen hätten. Die eigene werde somit auf € 38.900,-- reduziert.

Als weiteren Kritikpunkt führt GR Weiler das Fehlen der finanziellen Mittel für die Unterführung beim Salinenpark an. Inzwischen sei diese Unterführung schäbig und bekritzelt. Diese Unterführung leite die Besucher von der Burg Hasegg direkt in die Haller Altstadt. Warum hierfür nichts vorgesehen werde, verstehe sie wirklich nicht, das könnte ein Kunstwerk sein.

Positiv empfindet GR Weiler, dass der Ansatz bei den Städtekontakten auf € 7.000,-- erhöht worden sei, stellt aber die Frage, was man beim barocken Stadtsaal mit € 300,-- für die Instandhaltung machen könne.

StR Tusch bemerkt zum Stadtsaal, dass auch ihm bekannt sei, dass dort Handlungsbedarf hinsichtlich eines Ausmalens bestehe. Man habe nun eine  $\frac{3}{4}$ -Stunde von den anderen Fraktionen gehört, wie schlecht es der Stadt Hall gehe, dass man eigentlich kein Geld habe. Aus dem Grunde müsse man auch bei manchen Maßnahmen sagen, dass diese (jetzt) nicht umgesetzt werden könnten. Gesamtkulturmäßig ist StR Tusch froh, dass mit ca. € 500.000,-- die Ausgaben gehalten werden könnten, dies sei nicht selbstverständlich. Er bedanke sich bei allen Gemeinderatsmitgliedern, dass das Klavier angeschafft worden sei. Betreffend die Subventionen stelle er fest, dass er bei Subventionsempfängern und Kulturtreibenden der Stadt Hall bis jetzt keinen Handlungsbedarf sehe, den Verwendungszweck zu hinterfragen. Auf Anfrage gäbe jeder Verein selbstverständlich Auskunft über die Verwendung der Gelder. Alle Ausschussmitglieder versuchten eine möglichst faire und transparente Verteilung der Gelder. Eine Aufstellung was, wofür und wie viel ein Verein / eine Institution erhalte, wäre sicher sinnvoll. Gerade GR Zechberger habe zu Beginn seiner Tätigkeit im Kulturausschuss eine Liste mit Subventionen erstellt und diese überall hergezeigt – das sei auch transparent. Der Stadtrat beschließe jeden Cent an Subventionen; manches sei nicht immer leicht „herauszukratzen“.

Er versuche mit Herz, Hirn, Einsatz und Zeitaufwand und Hausverstand zu arbeiten. Auch der Kulturausschuss bemühe sich um eine gute Arbeit. Abschließend spricht StR Tusch dem Gemeinderat großen Dank aus, dass die Kultur jenen Stellenwert im Budget habe, den sie verdiene. Er werde sich weiter bemühen und sich auch bezüglich der Transparenz einsetzen.

GR Zechberger erwähnt, dass er damals, als er einige Subventionen –die öffentlich einsehbar wären – herumgezeigt habe, gerügt worden sei. Nun freue er sich, dass sich viele Gemeinderatsmitglieder der Transparenz anschließen könnten. Seiner Meinung nach verhindere Transparenz Neid. Er spreche da aus Erfahrung. Das Budget 2015 sei Kopierarbeit, nicht Budgetarbeit. Die Zahlen seien aus 2014 nach 2015 übertragen worden. Die Änderungen seien geringfügig. Er spricht dabei beispielhaft einige Haushaltsstellen an. Das Ergebnis sei sicher nicht eine Abbildung der Haller Kulturlandschaft. Viele bildende Künstler mit internationalem Renommee würden nicht bedacht. Dies trage keinesfalls zu Fairness bei. Lediglich 3,2 % des Kulturbudgets werde dem Stadtmuseum zugeteilt. Damit könne man keine Ausstellung machen. Bildende Kunst werde dabei mit 0 % gefördert. GR Zechberger ist sich sicher, dass in den kommenden Jahren weiterhin derart das Budget weitergeschrieben werde. Es finde keine Auseinandersetzung statt – wie sei die Kulturarbeit der jeweiligen Einrichtungen, wie wurde mit den Budgetmitteln umgegangen?

StR Tusch findet nicht erstrebenswert, nur der Statistik wegen Bilder anzukaufen. Er weist weiters auf den Zuschuss für die Josefskapelle, man werde die Sanierung der Fresken in der Pfarrkirche unterstützen, und man habe vor zwei Jahren einen Film über einen bildenden Künstler subventioniert. Man könne Musik und bildende Kunst nicht miteinander

vergleichen. GR Zechberger könnte mit ihm gemeinsam Veranstaltungen besuchen, um sich ein Bild zu machen. Eine Musikkapelle benötige naturgemäß einen größeren Proberaum als z.B. GR Zechberger. Natürlich sollten auch bildende Künstler unterstützt werden, das sei aber eine Frage des (beschränkt vorhandenen) Geldes.

GR Zechberger will auch keine Rolle als Kunstkritiker einnehmen. Es gehe darum, wie man politisch mit etwas umgehe, und nicht um die Frage, „ist der gut, ist der schlecht“. Ein Vergleich der Musik mit der bildenden Kunst bringe nichts.

StR Tusch ist – unter Bezugnahme auf den prozentualen Vergleich der Budgetzahlen von 2014 und 2015 des GR Zechberger – der Meinung, dass man hier mit Prozentrechnen auch nicht weiter komme.

Vbgm. Nuding stellt betreffend die Museumslandschaft in Hall fest, dass die Stadt auch über das Bergbaumuseum, welches sehr gut geführt werde, sowie über ein hochwertiges Münzmuseum verfüge, worüber der Hall AG zu danken sei. Auch sei nicht zu vergessen, dass Räume für das neue Stadtmuseum um € 470.000,-- gerade fertiggestellt worden seien. Zuerst müsse man entsprechende Räume herstellen, um anschließend dort Kultur / Kunst betreiben zu können.

GR Weiler bemerkt zum Bergbaumuseum, dass in verschiedenen Ausschüssen über diesbezügliche Probleme berichtet worden seien. Die Instandhaltung sei im Haushaltsplan lediglich mit € 200,-- und die Versicherung mit € 400,-- veranschlagt.

Vbgm. Nuding bemerkt dazu, dass das Bergbaumuseum seitens des Tourismusverbandes gemietet und instandgehalten werde, was eine größere Summe veranschlage.

Bgm. Dr. Posch berichtet zum Stadtmuseum, dass tatsächlich über € 70.000,-- vorgesehen seien, wenn man die Personalkosten von Mag. Weirather berücksichtige. In einem Protokoll des Kulturausschusses werde ausdrücklich betont, wie wichtig die Arbeit von Mag. Weirather sei. Diese leiste durch die Inventarisierung und qualitativ hochwertige Verwahrung und Betreuung eine wesentliche Basis für den Museumsbetrieb.

#### **Beschluss:**

**Gruppe 3 wird mit 12 Stimmen zu 6 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen.**

#### **Gruppe 4 - Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung**

**Einnahmen: € 731.000,-- Ausgaben: € 3,810.700,--**

GR Meister erkundigt sich betreffend den Gemeindebeitrag zu den Tagesmüttern, warum die Ansätze in den Jahren 2013 bis 2015 so unterschiedlich seien. Bgm. Dr. Posch berichtet dazu, dass diesbezüglich jeweils jährlich eine tatsächliche Abrechnung an die Stadt er-

folge. Man könne lediglich Erfahrungswerte einplanen, eine exakte Kalkulation sei bei diesem Ansatz nicht möglich.

**Beschluss:**

**Gruppe 4 wird mit 16 Stimmen zu 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen.**

**Gruppe 5 - Gesundheit**

**Einnahmen: € 1.300,--                      Ausgaben: € 2,944.500,--**

GR Norz stellt fest, dass für die Energieberatung eine Steigerung vorliege und sich dies positiv auf die Umwelt auswirke.

GR Meister erkundigt sich, warum der Ansatz bei der Schädlingsbekämpfung so massiv von € 1.000,-- auf € 4.000,-- erhöht worden sei. Bgm. Dr. Posch berichtet dazu, dass dies der vermehrten Rattenbekämpfung diene und ebenso auf Erfahrungswerten basiere.

**Beschluss:**

**Gruppe 5 wird mit 16 Stimmen zu 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen.**

**Gruppe 6 - Straßen- und Wasserbau, Verkehr**

**Einnahmen: € 812.000,--    Ausgaben: € 1,526.300,--**

**Beschluss:**

**Gruppe 6 wird mit 16 Stimmen zu 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen.**

**Gruppe 7 - Wirtschaftsförderung**

**Einnahmen: € 0,00                      Ausgaben: € 298.200,--**

**Beschluss:**

**Gruppe 7 wird mit 15 Stimmen zu 3 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen.**

**Gruppe 8 - Dienstleistungen**

**Einnahmen: € 10,815.000,--    Ausgaben: € 12,128.700,--**

GR Weiler erkundigt sich betreffend die Steigerung des Abganges bei den städtischen Wohn- und Pflegeheimen von € 800.000,-- im Jahr 2010 auf € 1,3 Mio. im Jahr 2014, und ob dies an den vielen leeren Betten läge.

Bgm. Dr. Posch erklärt, dass der Abgang mit Beratern und im nicht öffentlichen Umfeld ausführlich erörtert worden sei. Die Stadt habe insgesamt drei Wohn- und Pflegeheime, die insgesamt mehr Betten hätten als nach dem „Strukturplan Pflege“ vorgesehen. Ab 2020 werde das wieder anders ausschauen. Um der jetzigen Situation entgegenzuwirken, werde auch das Projekt „Seniorenwohnen Plus“ eingeführt. Beim angesprochenen Abgang seien auch die Annuitäten inkludiert. In den Tagsätzen dürfe die Finanzierung der Gebäudeinfra-

struktur nicht enthalten sein. Diese Infrastruktur sei von der Gemeinde selbst zu tragen. Bewohner aus anderen Gemeinden hätten einen Investitionskostenzuschuss zu tragen. Aus früheren Zeiten habe man auch einzelne Belegungen, die zwar willkommen seien, aber dem Strukturplan nicht entsprechen würden.

StR Kolbitsch bemerkt, dass der Geschäftsführer der städtischen Wohn- und Pflegeheime das Konzept des „Seniorenwohnen Plus“ im Sozial- und Wohnungsausschuss vorgestellt habe. Abgesehen davon solle der Gesundheits- und Sozialsprengel in nicht benötigte Räume der Wohn- und Pflegeheime übersiedeln und freie Räume auch sonst vermietet werden, was somit die Gesamtkosten durch Mieteinnahmen reduziere.

GR Weiler äußert dazu, dass laut Aussage des Geschäftsführers der Abgang lediglich um ca. € 50.000,-- reduziert würde. Aus Sicht von Bgm. Dr. Posch soll das Angebot auch leistbar sein. Es handle sich hier um einen Schritt zur Auslastung.

GR Meister ergänzt, dass Personalkosten immer die höchsten Kosten darstellen würden, und im Pflegebereich werde immer mehr benötigt. Sie stellt aber die Frage, ob auch die Aufstockung im Funktionspersonal erforderlich sei, was aber laut Bgm. Dr. Posch nicht anhand von einzelnen Beispielen öffentlich zu diskutieren ist. GR Meister regt diesbezüglich die Behandlung im Ausschuss an.

**Beschluss:**

**Gruppe 8 wird mit 16 Stimmen zu 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen.**

**Gruppe 9 - Finanzwirtschaft**

**Einnahmen: € 22,162.200,--      Ausgaben: € 3,570.800,--**

**Beschluss:**

**Gruppe 9 wird mit 16 Stimmen zu 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen.**

Sodann lässt Bgm. Dr. Posch über den **gesamten ordentlichen Haushalt** abstimmen:

**Beschluss:**

**Der gesamte ordentliche Haushalt wird mit 16:5 Stimmen angenommen.**

**Außerordentlicher Haushalt**

**Beschluss:**

**Der gesamte außerordentliche Haushalt wird mit 16 Stimmen zu 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen angenommen.**

### Mittelfristiger Finanzplan

#### Beschluss:

Der mittelfristige Finanzplan wird mit 15 Stimmen zu 5 Gegenstimmen und 1 Enthaltung angenommen.

Es ergeht der Antrag, zu beschließen wie folgt:

1. Der Entwurf des Haushaltsplanes 2015 ist vom 1. bis 15.12.2014 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Während dieser Auflagefrist wurde von einigen BürgerInnen in den Haushaltsplan 2015 Einsicht genommen. Es wurden keine Einwendungen erhoben. Dieser vorliegende Haushaltsplan 2015 wird genehmigt.
2. Der Dienstpostenplan wird in der aufgelegten Form bzw. nach den im Haushaltsplan vorgesehenen Personalkosten genehmigt.
3. Abweichungen zwischen den Ansätzen 2015 und den tatsächlichen Sollwerten 2015 sind ab einem Differenzbetrag in der Höhe von € 100.000,00 für die Genehmigung der Jahresrechnung zu erläutern.
4. Ein Rechnungsüberschuss 2015 ist vorerst zur Abdeckung des AO-Haushaltes zu verwenden.

Der Antrag wird mit 16:5 Stimmen angenommen.

### 23. Mittelfreigaben

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

### 24. Nachtragskredite

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

### 25. Auftragsvergaben

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

### 26. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

### 27. Personalangelegenheiten

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

## **28. Anträge, Anfragen, Allfälliges**

- 28.1. GR Zechberger stellt folgenden Antrag der Sozialdemokratie Hall betreffend Kulturbudget und Kulturpolitik: „Das geplante Kulturbudget 2015 ist im Wesentlichen nichts anderes als das Weiterschreiben der Zahlen aus dem Jahr 2014. Das Weiterschreiben von Zahlen ist keine Budgetarbeit sondern einfachste Kopierarbeit. Es gibt keine Bewertung, Einschätzung, Kritik und Diskussion über das vergangene Kulturgeschehen. Es gibt keine Bewertung, Einschätzung, Kritik und Diskussion über die ausgegebenen Budgetmittel. Es werden keine Ziele entwickelt, Perspektiven erarbeitet, Impulse gesetzt und keine Anreize geschaffen. Statt das Kulturbudget als Instrument zum verantwortungsvollen Handeln, Gestalten und Steuern wahrzunehmen, verzichtet man weiterhin auf das Definieren von Schwerpunkten, das Herstellen von Balancen sowie das Errichten von Bedingungen für einen fairen Wettbewerb. Es fehlt das Setzen von Maßstäben, Regeln und Grenzen. Statt aktiv gestaltend einzugreifen, wartet man ergeben und passiv auf das, was kommen wird. Das bedeutet Statik statt Dynamik. Es fehlen offensichtlich der Mut zum Handeln und die Energie für ein visionäres Zukunftsbild unserer Kulturstadt Hall.

**Aus diesem Anlass stellt die Sozialdemokratie Hall folgenden Antrag:**

- 1) Der Kulturausschuss möge damit beauftragt werden, ein schon längst fälliges Leitbild zum Thema Kultur und Kulturpolitik zu erarbeiten, das als Basis für eine künftige dynamische kulturpolitische Arbeit dienen wird.**
- 2) Dieses Leitbild soll die künstlerische und kulturelle Identität unserer Stadt widerspiegeln, Fairness und Transparenz sowie belebenden Wettbewerb ermöglichen, als auch offen für neue kulturelle Entwicklungen sein und die notwendigen Freiräume dafür sichern.**
- 3) Der Kulturausschuss möge weiters damit beauftragt werden, auf der Grundlage dieses Leitbildes verbindliche Kriterien zu entwickeln, anhand derer künftig die Kulturfördermittel vergeben werden. Diese Kriterien dienen dem Kulturausschuss künftig als Basis für seine beratende Arbeit.**
- 4) Das Leitbild und die Kriterien zur Kulturförderung sollen zur Orientierung aller Kunstschaffenden und Kulturveranstalter an geeigneter Stelle (Bsp. Internet) öffentlich einsehbar sein. An der gleichen Stelle soll das Kulturbudget und die Fördervergabe öffentlich gemacht werden.**

Der Antrag wird dem zuständigen Ausschuss weitergeleitet.

- 28.2. GR Schramm-Skoficz erkundigt sich über den Stand betreffend die Funktion eines/r Integrationsbeauftragten. Bgm. Dr. Posch wird sie diesbezüglich informieren.

- 28.3. StR Dr. Haslwanger kritisiert in Hinblick auf den Zeitungsartikel betreffend die angebliche Umwidmung des Straubkasernenareals, wie man dazu komme, eine derartige Information zu verbreiten, es gebe hier noch keine Beschlussfassung. Bgm. Dr. Posch berichtet, dass sich die Öffentlichkeit seit Monaten interessiere, was dort passiere. Deshalb habe sie von dem positiven Gespräch mit den Bauern berichtet, wonach beider Interessen gewahrt werden könnten. Ihre Aussage sei gewesen, dass eine Widmung in Abstimmung der Interessen der Grundeigentümer mit den raumordnerischen Zielen der Stadt erfolgen müsse. Sie habe keine andere Aussagen gemacht. StR Dr. Haslwanger bemerkt nochmals, dass laut Artikel bereits über die Widmung entschieden sei, weiters vermisse sie das Stadtentwicklungskonzept. Abschließend stellt StR Dr. Haslwanger in den Raum, wo hier der große Erfolg sei, wenn nach Monaten das verkündet werde, was die Bauern wollten, die sich offensichtlich durchgesetzt hätten?  
Bgm. Dr. Posch bezieht sich auf ihren Bericht in dieser Sache und sieht den Weg korrekt eingehalten.
- 28.4. StR Dr. Haslwanger stellt zum **Haller Stadtmarketing** den **Antrag**, dass die bisherige Vereinbarung zwischen der Stadt, dem Tourismusverband, der Haller Kaufmannschaft und der HallAG so ergänzt werden solle, dass im Steuerungsausschuss des Stadtmarketing je ein Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen beigezogen werden soll.
- 28.5. StR Dr. Haslwanger bringt vor, dass mit Beschluss des Gemeinderates vom 4.2.2014 ein nicht ständiger „Schulzentrumsausschuss“ eingerichtet worden sei. Da dieser lediglich zweimal getagt und die zweite Sitzung nur 30 Minuten gedauert habe, und ihr nicht bewusst gewesen sei, dass damit eine Erhöhung der Bezüge für den Vizebürgermeister verbunden seien, stellt StR Dr. Haslwanger den **Antrag, diesen Ausschuss ehestmöglich aufzulösen und eine Arbeitsgruppe einzurichten**, da diese die Bedürfnisse, die dem Ausschuss zugrunde lagen, genauso wirksam und wesentlich günstiger bewältigen würde können.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 21.30 Uhr.

Die Protokollunterfertiger:  
StR Johann Tusch eh.  
GR Peter Teyml eh.

Die Bürgermeisterin:  
Dr. Eva Maria Posch eh.

Der Schriftführer:  
StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.